

BUNDESKANZLERAMT ■ ÖSTERREICH

GZ • BKA-180.310/0048-1/8/2005
 ABTEILUNGSMAIL • I8@BKA.GV.AT
 BEARBEITER • HERR DR. ALOIS SCHITTENGRUBER
 PERS. E-MAIL • ALOIS.SCHITTENGRUBER@BKA.GV.AT
 TELEFON • 01/53115/2330
 IHR ZEICHEN •

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

An

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
 die Parlamentsdirektion
 den Rechnungshof
 die Volksanwaltschaft
 den Verfassungsgerichtshof
 den Verwaltungsgerichtshof
 alle Bundesministerien
 das Büro von Herrn Vizekanzler GORBACH
 das Büro von Herrn Staatssekretär MORAK
 das Büro von Herrn Staatssekretär Dr. FINZ
 das Büro von Herrn Staatssekretär Dr. WINKLER
 das Büro von Herrn Staatssekretär Mag. MAINONI
 das Büro von Herrn Staatssekretär Mag. SCHWEITZER
 das Büro von Herrn Staatssekretär Mag. KUKACKA
 das Büro von Frau Staatssekretär Sigisbert DOLINSCHKE
 die Bundes-Gleichbehandlungskommission beim Bundesministerium für Gesundheit
 und Frauen
 die Geschäftsführung des Bundessenorenbeirates beim Bundesministerium für soziale
 Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz
 den Datenschutzrat
 den Rat für Forschung und Technologieentwicklung
 den Familienpolitischen Beirat beim Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generati-
 onen und Konsumentenschutz
 den unabhängigen Bundesasylsenat
 den unabhängigen Umweltsenat
 den österreichischen Statistikrat
 die Bundesanstalt „Statistik Österreich“
 das Präsidium der Finanzprokurator
 die Bundesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Österreich
 die Bundes-Jugendvertretung
 den Unabhängigen Finanzsenat
 alle Ämter der Landesregierungen
 die Verbindungsstelle der Bundesländer
 alle unabhängigen Verwaltungssenate
 den Österreichischen Gemeindebund
 den Österreichischen Städtebund
 die Wirtschaftskammer Österreich
 die Bundesarbeitskammer
 die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs

den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
die Österreichische Notariatskammer
die Österreichische Patentanwaltskammer
die Österreichische Ärztekammer
die Österreichische Dentistenkammer
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
die Österreichische Apothekerkammer
die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
die Kammer der Wirtschaftstreuhandler
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
das Institut für Rechtswissenschaften der Technischen Universität Wien
das Institut für Wirtschaft, Politik und Recht der Universität für Bodenkultur Wien
das Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Wirtschaftsuniversität Wien
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
das Institut für Rechtswissenschaften der Universität Klagenfurt
das Institut für Europarecht der Universität Wien
das Institut für Europarecht der Universität Graz
das Zentrum für Europäisches Recht der Universität Innsbruck
das Institut für Europarecht der Universität Salzburg
das Institut für Europarecht der Universität Linz
das Europainstitut der Wirtschaftsuniversität Wien
die Österreichische Rektorenkonferenz
die Österreichische Hochschülerschaft
den Verband der Professoren Österreichs
das Österreichische Institut für Rechtspolitik
die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
die Österreichische Juristenkommission
die Österreichische Gesellschaft für Schule und Recht
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
die Vereinigung der Österreichischen Industrie
den Österreichischen Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
den Verhandlungsausschuss der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes
die Bundessektion Richter und Staatsanwälte der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
die Vereinigung Österreichischer Richter
den Verband Österreichischer Zeitungen
den Österreichischen Seniorenrat
den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs

Betrifft: Entwurf eines Registerzahlungsgesetzes und eines Bundesgesetzes,
mit dem das Postgesetz 1997, Meldegesetz 1991 und das Bildungsdokumen-
tationsgesetz geändert werden
Versendung zur Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Präsidium übermittelt den Entwurf eines Registerzahlungsgesetzes und eines Bundesgesetzes, mit dem das Postgesetz 1997, Meldegesetz 1991

und das Bildungsdokumentationsgesetz geändert werden und ersucht um allfällige Stellungnahme bis spätestens

1. September 2005

an die e-mail-adresse i8@bka.gv.at. Sollte bis zum oben angegebenen Zeitpunkt keine Stellungnahme einlangen, so wird das Bundeskanzleramt-Präsidium davon ausgehen, dass gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben werden. Die Aussendung dient gleichzeitig als Übermittlung im Sinne des Art. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, die Stellungnahmefrist im Sinne dieser Vereinbarung endet vier Wochen nach Zustellung.

Weiters wird ersucht,

- die Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln, und zwar — bei Vorhandensein der technischen Möglichkeit hiezu — im Wege elektronischer Post an die Adresse

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

- und davon in der Stellungnahme Mitteilung zu machen.

Das Bundeskanzleramt übermittelt den Gesetzesentwurf in seiner Koordinationsfunktion gemäß Teil 2, Abschnitt A, Z 5 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986. Die generelle Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres für die Volkszählung und die generell Zuständigkeit des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für die Arbeitsstättenzählung sowie Wohnungs- und Gebäudezählung bleiben daher unberührt.

Beilagen

26. Juli 2005

Für den Bundeskanzler:
Dr. SCHITTEGRUBER

Elektronisch gefertigt

ENTWURF

Bundesgesetz über die Durchführung von Volks-, Arbeitsstätten-, Gebäude- und Wohnungszählungen und Bundesgesetz, mit dem das Postgesetz 1997, das Meldegesetz 1991 und das Bildungsdokumentationsgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1**Bundesgesetz über die Durchführung von Volks-, Arbeitsstätten-, Gebäude- und Wohnungszählungen (Registerzählungsgesetz)****1. Abschnitt****Volks-, Arbeitsstätten-, Gebäude- und Wohnungszählung****Anordnung zur Durchführung von Zählungen**

§ 1. (1) Die Bundesanstalt Statistik Österreich (Bundesanstalt) hat an der Wende eines jeden Jahrzehnts zum Stichtag 31. Oktober, erstmals zum Stichtag 31. Oktober 2010, eine Volks-, Arbeitsstätten-, Gebäude- und Wohnungszählung durchzuführen.

(2) Die Bundesregierung ist ermächtigt, in der Mitte eines Jahrzehnts, erstmals zum Stichtag 31. Oktober 2015, eine Zwischenzählung nach diesem Gesetz mittels Verordnung anzuordnen, wenn aufgrund der Ergebnisse der Wanderungsstatistik gemäß § 16b Abs. 7 Meldegesetzes 1991 (MeldeG), BGBl. Nr. 9/1992, anzunehmen ist, dass Veränderungen in der Wohnbevölkerung seit der letzten Volkszählung Auswirkungen auf die Entsendung von Mitgliedern in den Bundesrat gemäß Art. 34 Abs. 2 B-VG haben.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten:

1. Unternehmen: Unternehmen gemäß Abschnitt III, lit. A des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 696/93 betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft, ABl. Nr. L 76 vom 30.03.1993 S. 1 (CELEX Nr. 31993R0696).
2. Arbeitsstätte: Arbeitsstätte gemäß Abschnitt III, lit. F des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 696/93.
3. Wohnadresse: Adresse, die die Merkmale der lit. C der Anlage des Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetzes (GWR-Gesetzes), BGBl. I Nr. 9/2004, aufweist.
4. Anstaltshaushalt: Einrichtung, die überwiegend der Unterbringung und Versorgung von bestimmten Personengruppen dient.
5. Privathaushalt: Bewohner/innen einer Wohnung oder sonstigen Unterkunft, sofern sie nicht unter Z 4 fallen.
6. Basisdaten: Daten, die gemäß § 4 erhoben werden.
7. Vergleichsdaten: Daten, die gemäß § 5 Abs. 1 erhoben werden.

Erhebungsgegenstände und Merkmale

§ 3. (1) Gegenstand der Volkszählung sind alle natürlichen Personen, die zum Stichtag im Bundesgebiet einen Wohnsitz gemäß § 1 Abs. 6 MeldeG haben oder gemäß dessen § 19a über eine Hauptwohnsitzbestätigung verfügen. Es sind die in der Z 1 der Anlage angeführten Merkmale dieser Personen zu erheben.

(2) Gegenstand der Arbeitsstättenzählung sind Unternehmen und deren Arbeitsstätten mit zumindest einer erwerbstätigen Person. Es sind die in der Z 2 der Anlage angeführten Merkmale dieser Einrichtungen zu erheben.

(3) Gegenstand der Gebäude- und Wohnungszählung sind Gebäude und Wohnungen gemäß § 2 Z 1 und 2 GWR-Gesetz. Es sind die in der Z 3 der Anlage angeführten Merkmale zu erheben.

Erhebungsart

§ 4. (1) Die Erhebungsmerkmale sind unter Verwendung bereichsspezifischer Personenkennzeichen (bPK) gemäß § 9 E-Government-Gesetz ohne Namen der Betroffenen auf folgende Arten zu erheben:

1. Die Merkmale gemäß Z 1.1 bis 1.9 der Anlage durch Beschaffung von Verwaltungsdaten (§ 3 Z 17 Bundesstatistikgesetz 2000) von den Meldebehörden im Wege des Zentralen Melderegisters (§ 16 MeldeG);
2. Die Merkmale gemäß Z 1.10, 1.11, 1.13.1, 1.13.3.1, 1.13.4, 1.13.5 bis 1.13.7 und 1.13.12 der Anlage durch Beschaffung von Verwaltungsdaten
 - a. der dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger angehörenden Sozialversicherungsträger,
 - b. der Krankenfürsorgeanstalten der Länder und Gemeinden (§ 2 Abs. 1 Z 2 B-KUVG) und
 - c. der Kammern der freien Berufe für Personen, die nach § 5 GSVG auf Antrag dieser Kammern von der Pflichtversicherung ausgenommen sind oder waren,
 im Wege des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger;
3. Die Merkmale gemäß Z 1.12, 1.13.10 und 1.13.11 der Anlage durch Heranziehung von Daten der Schul- und Hochschulstatistik und des Bildungsstandregisters (§§ 9 und 10 Bildungsdokumentationsgesetz, BGBl. I Nr. 12/2002) der Bundesanstalt;
4. Die Merkmale gemäß Z 1.13.2, 1.13.3.2, 1.13.3.3, 1.13.8 und 1.13.13 der Anlage durch Beschaffung von Verwaltungsdaten des Steuerregisters der Abgabenbehörden des Bundes (§ 114 Abs. 2 BAO) im Wege der Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ GmbH);
5. Die Merkmale gemäß Z 1.13.9 der Anlage durch Beschaffung von Verwaltungsdaten vom „Arbeitsmarktservice Österreich“ (§ 1 Abs. 3 Arbeitsmarktservicegesetz);
6. Die Merkmale gemäß Z 1.14 und Z 2 der Anlage durch Heranziehung von Daten des Unternehmensregisters gemäß § 25 Bundesstatistikgesetz 2000;
7. Die Merkmale gemäß Z 3 der Anlage durch Heranziehung von Daten des Gebäude- und Wohnungsregisters (§ 1 Abs. 1 GWR-Gesetz).

(2) Zur Erhebung des Merkmals gemäß Z 1.10 der Anlage haben die Inhaber von Verwaltungsdaten gemäß Abs. 1 Z 2 die verschlüsselten bPK-AS der Eltern, der Kinder und der/des Partnerin/Partners des jeweils Betroffenen der Bundesanstalt zu übermitteln.

Qualitätssicherung

§ 5. (1) Die Bundesanstalt hat zur Qualitätssicherung die gemäß § 4 beschafften Daten mit folgenden jeweils entsprechenden Daten auf Vollständigkeit und Übereinstimmung zu vergleichen:

	Merkmale gemäß § 4	Vergleichsdaten
1.	Adresse des Hauptwohnsitzes, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit (Z 1.1, 1.5 bis 1.7 der Anlage)	Daten der in § 4 Abs. 1 Z 2 bis 5 und 7 angeführten Dateninhaber, der zentralen Zulassungsevidenz (§ 47 Kraftfahrzeuggesetz 1967), des Zentralen Führerscheinregisters (§ 17 Führerscheingesetz 1997), des Familienbeihilfenregisters (§ 46a Familienlastenausgleichsgesetz 1967), des Zentralen Fremdenregisters (§ 101 Fremdenpolizeigesetz 2005), der Dienstbehörden und der die Dienstgeberfunktion wahrnehmenden Verwaltungsstellen des Bundes und der Länder.
2.	Adresse der weiteren Wohnsitze, der früheren und späteren Hauptwohnsitze und der Kontaktstelle der Obdachlosen (Z 1.2 bis 1.4 der Anlage)	Daten der in § 4 Abs. 1 Z 2 bis 5 und 7 angeführten Dateninhaber, der zentralen Zulassungsevidenz (§ 47 Kraftfahrzeuggesetz 1967), des Zentralen Führerscheinregisters (§ 17 Führerscheingesetz 1997), des Zentralen Fremdenregisters (§ 101 Fremdenpolizeigesetz 2005), der Dienstbehörden und der die Dienstgeberfunktion wahrnehmenden Verwaltungsstellen des Bundes und der Länder.
3.	Staat des Geburtsortes	Daten der in § 4 Abs. 1 Z 2 und 4 angeführten Daten-

	(Z 1.8 der Anlage)	inhaber, der Dienstbehörden und der die Dienstgeberfunktion wahrnehmenden Verwaltungsstellen des Bundes und der Länder, des Zentralen Fremdenregisters.
4.	Familienstand (Z 1.9 der Anlage)	Daten der in § 4 Abs. 1 Z 2, 4 und 5 angeführten Dateninhaber, des Familienbeihilfenregisters, der Sozialhilfeträger der Länder, der Dienstbehörden und der die Dienstgeberfunktion wahrnehmenden Verwaltungsstellen des Bundes und der Länder, des Zentralen Fremdenregisters.
5.	Stellung in der Familie (Z 1.10 der Anlage)	Daten gemäß § 4 Abs. 2 der in § 4 Abs. 1 Z 4 genannten Dateninhaber und des Familienbeihilfenregisters.
6.	Höchste abgeschlossene Ausbildung (Z 1.12 der Anlage)	Daten des Niederlassungsregisters (§ 40 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz).
7.	Erwerbstätig, nicht erwerbstätig (Z 1.13.1 der Anlage)	Daten der in § 4 Abs. 1 Z 4 angeführten Dateninhaber, des Unternehmensregisters (§ 25 Bundesstatistikgesetz 2000), der Dienstbehörden und der die Dienstgeberfunktion wahrnehmenden Verwaltungsstellen des Bundes und der Länder.
8.	Stellung im Beruf (Z 1.13.2 der Anlage); Vollzeit beschäftigt, Teilzeit beschäftigt (Z 1.13.3.2 und 1.13.3.3 der Anlage); Pensionist/Pensionistin (Z 1.13.13 der Anlage)	Daten der in § 4 Abs. 1 Z 2 angeführten Dateninhaber, der Dienstbehörden und der die Dienstgeberfunktion wahrnehmenden Verwaltungsstellen des Bundes und der Länder.
9.	In Elternkarenz während aufrechtem Dienstverhältnis (Z 1.13.4 der Anlage) und Arbeitsstätte (Z 1.13.6 der Anlage)	Daten der Dienstbehörden und der die Dienstgeberfunktion wahrnehmenden Verwaltungsstellen des Bundes und der Länder.
10.	Im Präsenz- oder Zivildienst (Z 1.13.12 der Anlage)	Daten des Bundesministeriums für Landesverteidigung, Bundesministeriums für Inneres und des Familienbeihilfenregisters.

(2) Sind die Basisdaten aufgrund des Vergleichs gemäß Abs. 1 wahrscheinlich unvollständig, hat die Bundesanstalt nach Abklärung mit den betroffenen Inhabern von Verwaltungsdaten sowie allfälliger Befragung der Betroffenen gemäß Abs. 5 die Basisdaten für die Zählung zu ergänzen, soweit nach den Ermittlungen das Fehlen von Basisdaten auf rechtliche Gründe oder lückenhafte Datenerfassung zurückzuführen ist.

(3) Sind die Basisdaten im Verhältnis zu den Vergleichsdaten widersprüchlich, hat die Bundesanstalt nach Abklärung mit den Inhabern der widersprüchlichen Verwaltungsdaten und allfälliger Befragung der Betroffenen gemäß Abs. 5 die Basisdaten für die Zählung zu berichtigen, wenn aufgrund der Sachverhalte, die den Vergleichsdaten zugrunde liegen, anzunehmen ist, dass die Vergleichsdaten richtig sind.

(4) Ist auf Grund des Vergleichs gemäß Abs. 2 und 3 zweifelhaft, ob zum Stichtag ein Wohnsitz im Bundesgebiet noch aufrecht ist, hat die Bundesanstalt zum Zweck der Wohnsitzanalyse bei den Inhabern der Verwaltungsdaten gemäß Abs. 1 und § 4 das Kalenderdatum und die Art der letzten Änderung oder Ergänzung des elektronischen Datenbestandes der Betroffenen zu erheben. Ist infolge der Zeitspanne und der Art der letzten Änderung oder Ergänzung in Verbindung mit dem Lebensalter der Betroffenen anzunehmen, dass sie nicht unter den Personenkreis gemäß § 3 Abs. 1 fallen, sind sie von der Zählung auszuschließen.

(5) Ist zur Ergänzung und Berichtigung der Basisdaten oder zur Analyse gemäß Abs. 4 eine Befragung der Betroffenen erforderlich, so haben auf Verlangen der Bundesanstalt die Inhaber der Verwaltungsdaten den Namen und die Adresse der Betroffenen der Bundesanstalt binnen 14 Tagen bekannt zu geben. Zu diesem Zweck hat die Bundesanstalt dem Inhaber der Verwaltungsdaten das für ihn verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen „Amtliche Statistik“ (bPK-AS) der Betroffenen zu übermitteln. Die Betroffenen sind zur zweckdienlichen Auskunftserteilung verpflichtet.

(6) Ergänzungen wegen unvollständiger Datenerfassung gemäß Abs. 2 und Berichtigungen gemäß Abs. 3 und 4 hat die Bundesanstalt den Inhabern der Verwaltungsdaten gemäß § 4 Abs. 1 mit Begründung in Form einer elektronischen Auflistung mitzuteilen.

(7) Die Mitwirkung nach Abs. 2 bis 5

1. der Meldebehörden erfolgt durch das Zentrale Melderegister,

2. der in § 4 Abs. 1 Z 2 angeführten Dateninhaber erfolgt durch den Hauptverband der Sozialversicherungsträger und
3. der Abgabenbehörden des Bundes erfolgt durch die Bundesrechenzentrum GmbH.

Zu diesem Zweck haben die Dateninhaber die der Bundesanstalt zu übermittelnden Daten dem Zentralen Melderegister, dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger bzw. der Bundesrechenzentrum GmbH zu überlassen (§ 4 Z 11 DSG 2000). Die Mitteilung gemäß Abs. 6 ergeht in diesen Fällen an die jeweiligen Dienstleister.

Durchführung der Erhebung

§ 6. (1) Die Inhaber von Verwaltungsdaten gemäß § 4 und § 5 Abs. 1 haben auf Verlangen der Bundesanstalt bei der Stammzahlenregisterbehörde (§ 7 E-Government-Gesetz) unverzüglich die Erzeugung der bPK-AS für jene Personen zu beantragen, von denen nach diesem Bundesgesetz Daten an die Bundesanstalt übermittelt werden sollen. Die Stammzahlenregisterbehörde hat der Bundesanstalt die erzeugten bPK-AS und die für den jeweiligen Inhaber von Verwaltungsdaten verschlüsselte bPK-AS zur Verfügung zu stellen. Die Inhaber von Verwaltungsdaten und die Bundesanstalt haben die verschlüsselten bPK-AS für statistische Erhebungen gemäß § 4 Abs. 1 Bundesstatistikgesetz 2000 aufzubewahren.

(2) Die Datenübermittlung gemäß § 4 und § 5 Abs. 1 und Abs. 4 hat verknüpft mit dem verschlüsselten bPK-AS des jeweiligen Betroffenen zu erfolgen.

(3) Die Bundesanstalt hat das Verlangen auf Datenübermittlung gemäß § 4 und § 5 Abs. 1 so rechtzeitig zu stellen, dass sie innerhalb der von dem nach dem Erhebungsgegenstand zuständigen Bundesminister mittels Verordnung festgelegten Frist erfolgen kann, die unter Berücksichtigung der Aktualität der Daten und des Zeitaufwandes für die Datenaufbringung, längstens jedoch mit 8 Monaten nach dem Stichtag gemäß § 1 festzulegen ist.

(4) Die Datenübermittlung gemäß § 5 Abs. 4 hat innerhalb eines Monats nach Verlangen durch die Bundesanstalt zu erfolgen, wobei die Übermittlung der Art der letzten Änderung oder Ergänzung des elektronischen Datenbestandes nur auf eine Weise erfolgen darf, dass kein Rückschluss auf ein sensibles Datum (§ 4 Z 2 Datenschutzgesetz 2000) des Betroffenen durch die Bundesanstalt möglich ist.

(5) Die Inhaber der Verwaltungsdaten haben bei der Abklärung gemäß § 5 Abs. 2 und 3 ohne Verzug mitzuwirken.

(6) Bei der Heranziehung von Daten des Bildungsstandregisters gemäß § 4 Z 3 hat die Bundesanstalt gemäß § 9 Abs. 2 vorzugehen. Zu diesem Zweck darf die Bundesanstalt die gemäß § 9 Abs. 5 Bildungsdokumentationsgesetz verschlüsselten Sozialversicherungsnummern entschlüsseln.

(7) Die Übermittlung der Daten gemäß Abs. 1 bis 4 hat auf elektronischem Wege und unentgeltlich zu erfolgen.

Feststellung der Zahl der österreichischen Staatsbürger und der Wohnbevölkerung

§ 7. (1) Die Bundesanstalt hat innerhalb eines Jahres nach der letzten Datenlieferung gemäß § 6 Abs. 3 die Zahl der zum Stichtag mit Hauptwohnsitz in Österreich, in den Ländern, Regionalwahlkreisen (§ 3 NRWO), politischen Bezirken, Gemeinden und Wiener Gemeindebezirken lebenden österreichischen und nicht österreichischen Staatsbürger unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Qualitätssicherungsmaßnahmen gemäß § 5 festzustellen.

(2) Personen, die vor dem Stichtag ihren Hauptwohnsitz in Österreich von einer Gemeinde in eine andere verlegt haben und diesen nach dem Stichtag wieder in die frühere Gemeinde verlegen, sind der früheren Gemeinde zuzurechnen, wenn sie ihren Hauptwohnsitz nicht mindestens über 180 aufeinander folgende Tage, welche den Stichtag einschließen, in der Stichtagsgemeinde hatten.

(3) Personen, die aus dem Ausland nach Österreich mit Hauptwohnsitz zugezogen sind, sind nur dann bei der Feststellung gemäß Abs. 1 zu berücksichtigen, wenn sie mindestens über 90 aufeinander folgende Tage, welche den Stichtag einschließen, ihren Hauptwohnsitz im Inland hatten.

(4) Der Bundesminister für Inneres hat unverzüglich nach Feststellung des Ergebnisses der Volkszählung durch die Bundesanstalt die Zahl der österreichischen Staatsbürger (Bürgerzahl) und die Gesamtzahl der mit Hauptwohnsitz in Österreich lebenden Personen in der Gliederung nach Abs. 1 im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

Sonstige Auswertung der Registerzählung

§ 8. (1) Die Bundesanstalt hat die Zählung getrennt nach den Erhebungsgegenständen gemäß § 3 und zumindest gegliedert nach den zugehörigen Erhebungsmerkmalen gemäß der Anlage mit Ausnahme Z 1.13.7, 1.13.8, 3.1.9 bis 3.1.12 und 3.2.6 bis 3.2.8 sowie den regionalen Bereichen Bund, Land, Bezirk

und Gemeinde mit den statistisch notwendigen Tabellierungen auszuwerten und entsprechend §§19 und 30 Bundesstatistikgesetz 2000 zu veröffentlichen.

(2) Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Arbeitsstättenzählung (§ 3 Abs. 2) in Tabellenform ohne Angabe von Name oder Bezeichnung und Adresse ist uneingeschränkt zulässig. In anderer Form ist die Veröffentlichung dieser Ergebnisse unter Angabe von Name oder Bezeichnung und Adresse für Zwecke der Raumordnung oder der Wirtschaftspolitik zulässig, wenn die Veröffentlichung auf die Merkmale gemäß Z 2.1.3, 2.1.4, 2.1.6 (in Form einer Großengruppe), 2.2.3, 2.2.4 sowie 2.2.6 (in Form einer Großengruppe) der Anlage beschränkt wird.

2. Abschnitt

Übergangsbestimmungen

Vorbereitende Maßnahmen der Inhaber von Verwaltungsdaten

§ 9. (1) Unverzüglich nach Kundmachung dieses Gesetzes haben die Inhaber von Verwaltungsdaten gemäß § 4 Abs. 1 Z 1, 2, 4 sowie 5 und § 5 Abs. 1 für ihren Verwaltungsbereich die Erzeugung der bPK für jene Personen zu beantragen, von denen nach diesem Bundesgesetz Daten an die Bundesanstalt übermittelt werden sollen, soweit sie noch keine bPK verwenden. In der Folge ist entsprechend § 6 Abs. 1 vorzugehen.

(2) Stehen den in Abs. 1 angeführten Inhabern von Verwaltungsdaten für die Probe- oder Registerzählung noch nicht zeitgerecht die bPK, sondern nur die Sozialversicherungsnummern der Betroffenen zur Verfügung, so sind auf Verlangen der Bundesanstalt die Sozialversicherungsnummern dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger und die Daten gemäß §§ 4 und 5 anstatt mit der verschlüsselten bPK-AS mit der jeweiligen Sozialversicherungsnummer verknüpft der Bundesanstalt zu übermitteln. Der Hauptverband hat in der Folge die betreffenden Sozialversicherungsnummern verknüpft mit den verschlüsselten bPK-AS der Bundesanstalt zu übermitteln. Sobald den Inhabern von Verwaltungsdaten die bPKs für ihren Bereich verfügbar sind, haben sie gemäß § 6 Abs. 1 die bPK-AS zu beantragen. In Folge ist entsprechend § 6 Abs. 2 ohne Sozialversicherungsnummer vorzugehen und die Bundesanstalt hat unverzüglich aus den betreffenden Datenbeständen die Sozialversicherungsnummern zu löschen.

(3) Für die Mitwirkung gemäß Abs. 1 und 2 gilt § 6 Abs. 7.

Probezählung 2006

§ 10. (1) Die Bundesanstalt hat mit Stichtag 31. Oktober 2006 nach §§ 2 bis 6 eine Probezählung durchzuführen.

(2) Zur Überprüfung der Qualität der Probezählung hat die Bundesanstalt eine Flächenstichprobe nach einem statistischen Zufallsverfahren aus dem Gebäude- und Wohnungsregister zu ziehen und im Rahmen der Stichprobe eine Begleiterhebung in Form einer Befragung der Bevölkerung durchzuführen. Zu diesem Zweck hat das Zentrale Melderegister auf Verlangen der Bundesanstalt zu den von ihr vorgegebenen Adressen Namen und Geburtsdatum, der an diesen Adressen gemeldeten Personen, verknüpft mit der jeweiligen verschlüsselten bPK-AS bekannt zu geben. Die Befragung darf maximal drei Tausendstel der Bevölkerung Österreichs umfassen und hat sich auf die Erhebungsmerkmale gemäß Z 1.1 bis 1.12, 1.13.1 bis 1.13.6, 1.13.10 bis 1.13.13, 1.14, 2 und 3.2 der Anlage zu beschränken. Die Befragten sind zur Auskunftserteilung verpflichtet.

(3) Die Bundesanstalt hat nach Abschluss der Probezählung ohne Verzug der Bundesregierung einen Bericht unter Einschluss der Ergebnisse und ihrer Evaluierung zu erstatten.

3. Abschnitt

Schlussbestimmungen

Abgrenzung zu sonstigen Bestimmungen

§ 11. Die in anderen Bundesgesetzen enthaltenen Regelungen über die Erstellung von Statistiken bleiben unberührt. Auf die Zählungen gemäß § 1 findet das Bundesstatistikgesetz 2000 Anwendung sofern in diesem Gesetz nichts Besonderes geregelt ist. Auf Verletzungen von Mitwirkungspflichten nach diesem Bundesgesetz sind die §§ 66 und 67 Bundesstatistikgesetz 2000 anzuwenden.

Verweisung auf andere Rechtsvorschriften

§ 12. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, bezieht sich dieser Verweis auf die jeweils geltende Fassung.

(2) Beziehen sich bundesgesetzliche Vorschriften auf Bestimmungen des Volkszählungsgesetzes BGBl. Nr. 159/1950 oder des Volkszählungsgesetzes 1980, so treten an die Stelle dieser Bestimmungen die entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

Inkrafttreten

§ 13. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten außer Kraft:

1. das Volkszählungsgesetz 1980, BGBl. Nr. 199/1980,
2. das Volkszählungsgesetz, BGBl. Nr. 159/1950, mit Ausnahme des § 11 Abs. 1,
3. (Verfassungsbestimmung) § 11 Abs. 1 Volkszählungsgesetz 1950, BGBl. Nr. 159/1950.

Vollziehung

§ 14. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich der § 1 Abs. 2 und § 13 Abs. 2 Z 3 die Bundesregierung;
2. hinsichtlich des § 4 Abs. 1 Z 1 und des § 7 der Bundesminister für Inneres;
3. hinsichtlich des § 4 Abs. 1 Z 2 der Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz;
4. hinsichtlich des § 4 Abs. 1 Z 3 der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur;
5. hinsichtlich des § 4 Abs. 1 Z 4 der Bundesminister für Finanzen;
6. hinsichtlich des § 4 Abs. 1 Z 5 bis 7, § 8 Abs. 2 der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit;
7. hinsichtlich des §§ 5, 6, 9, 10 der für den Inhaber der Verwaltungsdaten zuständige Bundesminister, sofern der Dateninhaber dem Bund zuzurechnen ist;
8. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen, soweit sie sich auf die Volkszählung beziehen, der Bundesminister für Inneres und, soweit sie sich auf die Gebäude- und Wohnungszählung sowie Arbeitsstättenzählung beziehen, der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit.

ANLAGE

1. Erhebungsmerkmale der Volkszählung (§ 2 Abs. 1):

- 1.1. Wohnadresse des Hauptwohnsitzes (§ 1 Abs. 7 des MeldeG);
- 1.2. Wohnadresse allfälliger weiterer Wohnsitze;
- 1.3. Wohnadressen des Hauptwohnsitzes im Zeitraum ein Jahr vor und sechs Monate nach dem Stichtag inklusive der Anmelde- und Abmeldedaten;
- 1.4. Adresse der Kontaktstelle der Obdachlosen (§ 19a Abs. 1 Z 2 MeldeG);
- 1.5. Geburtsdatum;
- 1.6. Geschlecht;
- 1.7. Staatsangehörigkeit;
- 1.8. Staat des Geburtsortes;
- 1.9. Familienstand;
- 1.10. Stellung in der Familie;
- 1.11. Zahl und Geburtsdaten der lebend geborenen Kinder;
- 1.12. Höchste abgeschlossene Ausbildung.

- 1.13. Erwerbsstatus:
 - 1.13.1. erwerbstätig (Haupterwerbstätigkeit und allfällige weitere Erwerbstätigkeiten), nicht erwerbstätig;
 - 1.13.2. Stellung im Beruf.
 - 1.13.3. zeitliches Ausmaß der unselbständigen Erwerbstätigkeit
(Vollzeit, Teilzeit, geringfügig beschäftigt):
 - 1.13.3.1. geringfügig beschäftigt;
 - 1.13.3.2. Vollzeit beschäftigt;
 - 1.13.3.3. Teilzeit beschäftigt.
 - 1.13.4. in Elternkarenz während aufrechtem Dienstverhältnis;
 - 1.13.5. im Betrieb eines Familienangehörigen pflichtversichert mithelfend;
 - 1.13.6. Arbeitsstätte (Wirtschaftszweig und Adresse der Arbeitsstätte);
 - 1.13.7. Dienstgeber- und Beitragskontonummer bei der gesetzlichen Sozialversicherung;
 - 1.13.8. Steuernummer und Subjektidentifikationsnummer im Steuerregister für Selbständige;
 - 1.13.9. arbeitslos, arbeitssuchend, lehrstellensuchend, in Schulungsmaßnahmen befindlich.
 - 1.13.10. Schüler/Schülerin:
 - 1.13.10.1. Ausbildungsart, -form und -fachrichtung;
 - 1.13.10.2. Adresse der Bildungseinrichtung.
 - 1.13.11. Student/Studentin:
 - 1.13.11.1. Ausbildungsart, -form und -fachrichtung;
 - 1.13.11.2. Adresse der Bildungseinrichtung.
 - 1.13.12. im Präsenz- oder Zivildienst;
 - 1.13.13. Pensionist/Pensionistin.

- 1.14. Privathaushalt/Anstaltshaushalt

2. Erhebungsmerkmale der Arbeitsstättenzählung (§ 2 Abs. 2):

2.1. Erhebungsmerkmale der Unternehmen:

- 2.1.1. Bezeichnung;
- 2.1.2. Adresse;
- 2.1.3. Wirtschaftliche Haupttätigkeit - ÖNACE;
- 2.1.4. Rechtsform;
- 2.1.5. Anzahl der selbständig Beschäftigten gegliedert nach dem Geschlecht;
- 2.1.6. Anzahl der unselbständig Beschäftigten gegliedert nach dem Geschlecht.

2.2. Erhebungsmerkmale der Arbeitsstätten:

- 2.2.1. Bezeichnung;
- 2.2.2. Adresse;
- 2.2.3. Wirtschaftliche Haupttätigkeit - ÖNACE;
- 2.2.4. Organisatorische Zuordnung zu Unternehmen;
- 2.2.5. Anzahl der selbständig Beschäftigten gegliedert nach dem Geschlecht;
- 2.2.6. Anzahl der unselbständig Beschäftigten gegliedert nach dem Geschlecht.

3. Erhebungsmerkmale der Gebäude- und Wohnungszählung (§ 2 Abs. 3):

3.1. Erhebungsmerkmale der Gebäude:

- 3.1.1. Adresse;
- 3.1.2. Fläche des Gebäudes (Gesamtnutzfläche des Gebäudes sowie die verschiedenen Zwecken dienenden Flächen im Gebäude);
- 3.1.3. Gebäudekategorie;
- 3.1.4. Gebäudeeigentübertyp;
- 3.1.5. Bauperiode;
- 3.1.6. Gebäudestatus;
- 3.1.7. Geschoßanzahl;
- 3.1.8. Nutzflächen nach Nutzungszweck;
- 3.1.9. Anschluss ans Wasserleitungsnetz;
- 3.1.10. Anschluss ans Kanalnetz;
- 3.1.11. Anschluss ans Gasnetz;
- 3.1.12. Art der Beheizung.

3.2. Erhebungsmerkmale der Wohnungen:

- 3.2.1. Adresse;
- 3.2.2. Verwendung als Hauptwohnsitz oder weiteren Wohnsitz;
- 3.2.3. Nutzfläche der Wohnung;
- 3.2.4. Zahl der Wohnräume der Wohnung;
- 3.2.5. Nutzungsart;
- 3.2.6. Ausstattung der Wohnung;
- 3.2.7. Art der Beheizung;
- 3.2.8. Rechtsverhältnistyp an der Wohnung

Artikel 2

Änderung des Postgesetzes 1997

Das Postgesetz 1997, BGBl. I. 18/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 72/2003, wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 2 wird durch folgende Sätze ergänzt:

„Die Brieffächer sind mit Nummern oder sonstigen eindeutigen Bezeichnungen zu versehen, welche die Zuordnung eines Brieffaches zu einer Adresse innerhalb des Gebäudes eindeutig und ohne Zuhilfenahme des Namens der Bewohner oder sonstigen Adressinhaber ermöglicht. Im Falle einer vorhandenen Türnummerierung der Adressen sollte diese verwendet werden.“

Artikel 3

Änderung des Meldegesetzes 1991

Das Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 151/2004, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis entfällt „§ 21a Volkszählung 2001“.

2. Im § 11 Abs. 1a wird nach der Wortfolge „des Namens“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „des Familienstandes“ eingefügt.

3. § 14 Abs. 3 lautet:

„(3) Das Religionsbekenntnis darf nur für Zwecke des § 20 Abs. 7 und der Familienstand nur für solche des § 16b Abs. 8 verwendet werden.“

4. § 21a samt Überschrift entfällt.

5. Dem § 23 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Die Anlage A und die §§ 11 Abs. 1a und 14 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXXX treten mit XX.XX.XXXX in Kraft; gleichzeitig tritt § 21a außer Kraft.“

Information für den Meldepflichtigen

1. Eine **Anmeldung** ist innerhalb von drei Tagen ab Beziehen der Unterkunft, eine **Abmeldung innerhalb von drei Tagen vor oder nach Aufgabe** der Unterkunft vorzunehmen.
2. Bei der Anmeldung benötigen Sie folgende Dokumente:
 - Öffentliche Urkunden, aus denen Familien- und Vornamen, Familiennamen vor der ersten Eheschließung, Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit des Unterkunftnehmers hervorgehen, z. B. Reisepass und Geburtskunde;
 - Unterkunftnehmer, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen (**Fremde**): Reisedokument (z. B. Reisepass);
 - wenn an der bisherigen Unterkunft aus dem Hauptwohnsitz ein „weiterer Wohnsitz“ wird, ist vor oder gleichzeitig mit Anmeldung des neuen Hauptwohnsitzes eine Ummeldung des bisherigen Hauptwohnsitzes erforderlich.
3. Für den Inhalt des Meldezettels ist, unabhängig davon, wer den Meldezettel ausfüllt, immer der Meldepflichtige verantwortlich. Kontrollieren Sie daher bitte den Meldezettel auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen, auch dann, wenn er von der Behörde ausgefertigt wird.
4. Ihr Hauptwohnsitz ist an jener Unterkunft begründet, an der Sie sich in der Absicht niedergelassen haben, diese zum Mittelpunkt Ihrer Lebensbeziehungen zu machen; trifft diese sachliche Voraussetzung auf mehrere Wohnsitze zu, so haben Sie jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem Sie das überwiegende Naheverhältnis haben. Für den „Mittelpunkt der Lebensbeziehung“ sind vor allem folgende Bestimmungskriterien maßgeblich: Aufenthaltsdauer, Lage des Arbeitsplatzes oder der Ausbildungsstätte, Ausgangspunkt des Weges zum Arbeitsplatz oder zur Ausbildungsstätte, Wohnsitz der übrigen, insbesondere der minderjährigen Familienangehörigen und der Ort, an dem sie ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen, ausgebildet werden oder die Schule oder den Kindergarten besuchen, Funktionen in öffentlichen und privaten Körperschaften. Der Hauptwohnsitz ist für die Eintragung in die „Bundes-Wählerevidenz“ sowie für verschiedene andere Rechtsbereiche (z. B. Kfz-Zulassung, waffenrechtliche Urkunden, Sozialhilfe) maßgeblich.
5. Bedenken Sie bitte, dass eine Änderung des Hauptwohnsitzes oder eines weiteren Wohnsitzes auch noch weitere Mitteilungspflichten (z. B. Kfz-Zulassung, waffenrechtliche Urkunden) begründen kann.

Rückseite

Artikel 4

Änderung des Bildungsdokumentationsgesetzes

Das Bildungsdokumentationsgesetz, BGBl. I Nr. 12/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 169/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Z 2 lit. a lautet:

„a. Universitäten gemäß Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120,“

2. § 2 Abs. 1 Z 2 lit. b entfällt.

3. § 2 Abs. 1 Z 2 lit. c lautet:

„c. die Universität für Weiterbildung Krems gemäß DUK-Gesetz 2004, BGBl. I Nr. 22,“

4. In § 2 Abs. 1 Z 4 wird die Wortfolge „Studierende gemäß Universitäts-Studiengesetz, BGBl. I Nr. 48/1997“ durch die Wortfolge „Studierende gemäß Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120,“ ersetzt.

5. In § 3 Abs. 1 wird die Wortfolge „des Universitäts-Studiengesetzes, BGBl. I Nr. 48/1997“ durch die Wortfolge „des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120,“ ersetzt.

6. In § 3 Abs. 3 wird die einleitende Wortfolge „Der Rektor einer Universität oder Universität der Künste“ durch die Wortfolge „Das Rektorat einer Universität“ ersetzt.

7. § 3 Abs. 3 Z 3 lautet:

„3. den Beitragsstatus gemäß §§ 91 und 92 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120,“

8. § 7 Abs. 3 lautet:

„(3) Das Rektorat einer Universität hat überdies zu den festgelegten Stichtagen die Daten gemäß § 3 Abs. 3 Z 1 bis 3 und 8 sowie jede vollständige Ablegung einer Studienberechtigungsprüfung oder einer Prüfung, die zwar einen Studienabschnitt, nicht aber das gesamte Studium abschließt, samt Datum zu übermitteln.“

9. In § 7 Abs. 4 erster Satz wird die Wortfolge „Universitäten und Universitäten der Künste“ durch die Wortfolge „Universitäten und der Universität für Weiterbildung Krems“ ersetzt.

10. In § 10 Abs. 2 Z 1 ist nach dem Wort „Meisterprüfung“ die Wortfolge „oder Module dieser Prüfungen“ einzufügen.

11. § 10 Abs. 3 lautet:

„(3) Zur Ergänzung des Bildungsstandregisters mit Ausbildungen, die nicht bei einer Bildungseinrichtung gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 und 2 absolviert worden sind, sind der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ bis zum 1. Dezember jeden Kalenderjahres gemäß § 10 Abs. 2 Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, zu übermitteln:

1. vom Arbeitsmarktservice: die Sozialversicherungsnummer, das Geschlecht und die Ausbildung jener Personen, für die das Arbeitsmarktservice vom 1. Oktober des Vorjahres bis 30. September des Übermittlungsjahres Leistungen erbracht hat;
2. von den Bildungseinrichtungen und vom jeweils zuständigen Bundesminister: die Sozialversicherungsnummer, das Geschlecht und die Ausbildung jener Personen, deren ausländische Ausbildung im Zeitraum vom 1. Oktober des Vorjahres bis 30. September des Übermittlungsjahres nostrifiziert wurde; § 3 Abs. 6 findet sinngemäß Anwendung.“

12. In § 10 Abs. 4 ist nach dem Wort „gegliedert“ die Wortfolge „und unter Angabe der Staatsbürgerschaft“ einzufügen.

13. Dem § 12 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 2 Abs. 1 Z 2 und Z 4, § 3 Abs. 1, § 3 Abs. 3, § 7 Abs. 3 und 4, § 10 Abs. 2 Z 1, Abs. 3 und 4 in der Fassung BGBl. I Nr. XXXX/2005 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.“

VORBLATT

Problem:

Die Zahl der Staatsbürger, die nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung ihren Hauptwohnsitz im jeweiligen Wahlkreis hatten (Bürgerzahl), ist gemäß Art. 26 Abs. 2 B-VG die Grundlage für die Verteilung der zum Nationalrat zu wählenden Abgeordneten auf die einzelnen Wahlkreise.

Gemäß Art. 34 Abs. 2 B-VG richtet sich die Zahl der Mitglieder, die ein Land in den Bundesrat entsendet, ebenfalls nach der Bürgerzahl.

Das jeweils letzte Volkszählungsergebnis bildet auch eine wesentliche Basis für den Finanzausgleich. So knüpft das Finanzausgleichsgesetz 2005, BGBl. I Nr. 156, vielfach bei der Aufteilung der zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) geteilten Abgaben (z.B. Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Körperschaftsteuer) auf die Volkszahl und auf den abgestuften Bevölkerungsschlüssel an. Nach § 8 Abs. 9 leg.cit. bestimmt sich die Volkszahl nach dem von der Statistik Österreich aufgrund der letzten Volkszählung festgestellten Ergebnis. Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel für die Gemeinden knüpft an die Einwohnerzahl der Gemeinden an. Die länderweise Zusammenzählung der so ermittelten Gemeindezahlen ergibt die abgestuften Bevölkerungszahlen der Länder. Die Volkszählungsergebnisse sind daher unabdingbare Grundlage für eine sachgerechte Aufteilung der „gemeinschaftlichen Bundesabgaben“ zwischen den Gebietskörperschaften.

Volkszählungen sind nicht nur auf die Feststellung der Zahl der Bevölkerung in regelmäßigen Zeitabschnitten (mindestens 10 Jahre) beschränkt. Gleichzeitig mit Volkszählungen werden in einer Art Inventur die Grunddaten über die Bevölkerung (Erwerbsstatut, Ausbildungsstand, Familiensituation) sowie die Wohnsituation, die Arbeitstätten und die Gebäude- und Wohnungssubstanz eines Landes erhoben und ausgewertet (Volkszählung im weiten Sinn).

Zuverlässige Bevölkerungsdaten sind auf Grund der demographischen Veränderungen in Österreich und in Europa auch für die Zukunft unabdingbar. Für die Renten-, Lebens- und Unfallversicherungen bilden die Volkszählungsergebnisse eine wichtige Grundlage versicherungs-mathematischer Berechnungen. Den auf Basis der Volkszählungsergebnisse berechneten Änderungen im Altersaufbau der Bevölkerung und der Bevölkerungsentwicklungen kommen besondere Bedeutung bei den Prognosen zur Entwicklung der Alterssicherungssysteme zu.

Die Ergebnisse der Volkszählungen im weiten Sinn bilden außerdem auch eine wichtige statistische Grundlage für politische und wirtschaftliche Planungen und Entscheidungen sowie für wissenschaftliche Untersuchungen.

Nutzer der Zählungsergebnisse sind daher

- die politischen Entscheidungsträger von Bund, Land und Gemeinden,
- die Europäische Union im Rahmen ihrer Struktur- und Regionalpolitik sowie
- die Wirtschaft beispielsweise für Standortentscheidungen und Bewertung der Absatzmärkte.

Die Vereinten Nationen empfehlen ihren Mitgliedsländern, in den mit 0-endenden Jahren, also etwa in einem 10-Jahresabstand, Volkszählungen durchzuführen. Expertengruppen der Vereinten Nationen arbeiten dafür abgestimmte und vergleichbare Definitionskataloge und Auswertungsvorgaben aus.

So hat die statistische Kommission der Vereinten Nationen (United Nations Statistical Commission) in ihrer 36. Sitzung im März 2005 für 2010 das Weltprogramm für die Volkszählung und Erhebung der Wohnungssituation der Bevölkerung beschlossen.

Nach der Verordnung (EG) Nr. 2223/1996 zum europäischen System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der europäischen Gemeinschaft, ABl. Nr. L 310 vom 30.11.1996, S.1 (CELEX 31996R2223) in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1889/2002, ABl. Nr. L 286 vom 24.10.2002, S.11 (CELEX 32002R1889) sind die Bevölkerungsstände zu erheben. Die Daten sind an EUROSTAT regelmäßig (vierteljährlich und jährlich sowie regional gegliedert) zu liefern. Die nach dieser Rechtsgrundlage erforderliche Kapitalstockrechnung benötigt zudem den Bestand an Gebäuden und Wohnungen. Für die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung ist es daher notwendig, die bestehenden Datenbestände in regelmäßigen Abständen einer Inventur zu unterziehen. Auch diesem Zweck dienen die Volkszählung und die Gebäude- und Wohnungszählung.

Rechtsgrundlage für die Durchführung der Volkszählungen ist derzeit das Volkszählungsgesetz 1980, BGBl. Nr. 199 in der Fassung BGBl. I Nr. 98/2001. Nach § 11 leg. cit. sind in Vorbereitung der Volkszählung von der Bundesanstalt Statistik Österreich Orts- und Häuserverzeichnisse anzulegen.

Nach § 1 Arbeitsstättenzählungsgesetz, BGBl. Nr. 119/1973 in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2001, ist die Arbeitsstättenzählung gemeinsam mit der ordentlichen Volkszählung durchzuführen.

Nach dem derzeitigen Volkszählungs- und Arbeitsstättenzählungsgesetz ist die Erhebung der Daten in Form der Befragung mittels aufgelegten Drucksorten vorzunehmen. Bei der Volkszählung 2001 wurden insgesamt 20 Millionen Erhebungsbögen versandt, die durch die Bundesanstalt Statistik Österreich aufgearbeitet werden mussten. Bei der Erhebung sind die Gemeinden zur Mitwirkung verpflichtet. Ihr diesbezüglicher Aufwand wurde gemäß § 5 Finanzausgleichsgesetz 2001 mit insgesamt 250 Millionen Schilling abgegolten. Nach den Angaben der Gemeinden wurde durch diesen Pauschalbetrag nur die Hälfte des tatsächlichen Aufwandes ersetzt.

Insgesamt sind daher mit der nach derzeitiger Gesetzeslage vorgesehenen Art der Zählungen folgende Nachteile verbunden:

1. Der Erhebungs- und Aufarbeitungsaufwand ist enorm. So betragen die Kosten der Großzählung 2001 inkl. Vorbereitung und Gemeindeentschädigung insgesamt rund 75 Millionen Euro ohne Auswertung.
2. Die Aufarbeitung und Auswertung von rund 20 Millionen Erhebungsbögen ist trotz Einsatz modernster EDV langwierig. So standen die Ergebnisse der Zählung 2001 erst zur Jahreswende 2003/2004 zur Verfügung.
3. Die Bereitschaft der Bürger im Rahmen der Zählung die Erhebungsformulare auszufüllen nimmt ab. Dies wird vermehrt damit begründet, dass die Erhebung durch Ausfüllen von Fragebögen in Papierform in Zeiten, in denen EDV beruflich und privat verstärkt verwendet wird, nicht mehr zeitgemäß und die abgefragten Informationen bereits bei den Behörden vorhanden sein müssten.
4. Die Bürger empfinden das Ausfüllen von Erhebungsbögen vermehrt als unzumutbare Belastung. Die ARGE DATEN hat im Zusammenhang mit der Volkszählung 2001 errechnet (News, 20.4.2001), dass bei einer konservativ kalkulierten Dauer von durchschnittlich drei Stunden für Übernahme, Studium, Ausfüllen und Abgabe der Formulare und einem an einfacher Bürotätigkeit orientierten Stundensatz sich Kosten auf der Seite der Auskunftspflichtigen von knapp 5 Milliarden Schilling (rund 364 Millionen Euro) ergeben.

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung am 27. Juni 2000 und am 8. August 2000 für die Zählung 2001 eine massive Reduzierung des Fragenkataloges von insgesamt 77 Fragen bei der Zählung 1991 (Volkszählung, Gebäude- und Wohnungszählung, Arbeitsstättenzählung) auf 29 Fragen bei der Zählung 2001 beschlossen. Weiters hat die Bundesregierung in diesem Zusammenhang beschlossen, dass die Zählung 2001 letztmals auf traditionelle Art durchgeführt werden sollte. Die Zählung 2010 sollte als reine Registerzählung abgewickelt werden. In Vorbereitung der Registerzählung wurden daher die im Rahmen der Großzählung 2001 gewonnenen Volkszählungsdaten zum Teil auch als Basis für das nach dem MeldeG durch das Bundesministerium für Inneres eingerichtete Zentrale Melderegister verwendet, das die Basis für künftige Registerzählungen darstellt. Die gesetzliche Grundlage hierfür wurde durch Einfügung des § 21a im MeldeG durch Novelle BGBl. I Nr. 28/2001 geschaffen. Darüber hinaus hat die Bundesregierung beschlossen, unter Sicherstellung der Erfordernisse des Datenschutzes auch die rechtlichen und technischen Voraussetzungen für die Möglichkeit einer anonymisierten Zusammenführung von bereits vorhandenen Verwaltungs- und Registerdaten zu schaffen.

Vor den Problemen Österreichs standen auch alle anderen Staaten bei der letzten Volkszählung.

Die Schweiz ist bei der Volkszählung im Jahre 2000 diesen Problemen dadurch entgegen getreten, dass die Bürger erstmals die Personen- und Haushaltsbögen wahlweise auf Papier oder per Internet ausfüllen konnten. Mit den Papierfragebögen wurden den Bürgern ein Benutzernamen und ein Passwort postalisch zugesandt, mit welchen sie sich im Internet unter Adresse www.e-census.ch einwählen konnten. Nach dem Einwählen erhielten die Teilnehmer einen Fragebogen, der bereits die wichtigsten Daten aus dem Einwohnerregister der Gemeinde enthielt. Die Gesamtkosten der Volkszählung bei rund 7 Millionen Bewohnern betragen rund 150 Millionen Schweizer Franken (nach dem derzeitigen Wechselkurs rund 96 Millionen Euro).

Diese Art der Erhebung hat zwar eine gewisse Erleichterung für die Bürger gebracht. Sie war jedoch mit dem Nachteil verbunden, dass alle Bürger mit dem Ausfüllen der Erhebungsbögen belastet wurden. Der Bundesrat der Schweiz hat daher vor kurzem beschlossen, die Volkszählung 2010 als reine Registerzählung mit zusätzlichen jährlichen bzw. im Zwei- bis Vierjahresrhythmus durchzuführenden Stichprobenerhebungen durchzuführen.

Deutschland hat sich ebenfalls für den Weg der Registerzählung entschieden. Durch das Gesetz zur Erprobung eines registergestützten Zensus (Zensusgesetz – ZensTeG) vom 27.07.2001, BGBl. I S. 1882, wurde die Rechtsgrundlage zur Erprobung eines registergestützten Zensusverfahrens geschaffen

Entsprechend der Ministerratsbeschlüsse vom 27. Juni 2000 und vom 8. August 2000 sind in Österreich derzeit folgende Register eingerichtet:

1. das Zentrale Melderegister gemäß § 16 MeldeG, BGBl. Nr. 9/1992 in der Fassung BGBl. I Nr. 151/2004,
2. das Bildungsstandregister gemäß § 10 Bildungsdokumentationsgesetz, BGBl. I Nr. 12/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 169/2002 und
3. das Gebäude- und Wohnungsregister gemäß § 1 GWR-Gesetz, BGBl. I Nr. 9/2004.

Mit Hilfe der in den §§ 9ff E-Government-Gesetz, BGBl. I Nr. 10/2004, vorgesehenen bereichsspezifischen Personenkennzeichen ist es technisch nun möglich, ohne Heranziehung des Namens oder der Sozialversicherungsnummer der Betroffenen, die über die Betroffenen gespeicherten Daten aus diesen Registern und aus anderen Verwaltungsdateien zusammenzuführen.

Im Vergleich dazu erfolgt in Deutschland gemäß § 10 Zensusgesetz die Zusammenführung der Daten aus unterschiedlichen Datenquellen auch über den Namen.

Ziel:

1. Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Durchführung von Volks-, Arbeitsstätten-, Gebäude- und Wohnungszählungen (Volkszählung im weiteren Sinn) an der Wende eines jeden Jahrzehnts durch Heranziehung von Verwaltungs- und Registerdaten über bereichsspezifische Personenkennzeichen nach dem E-Government-Gesetz;
2. Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Möglichkeit der Anordnung einer Volkszählung im weiteren Sinn durch die Bundesregierung in der Mitte eines Jahrzehnts;
3. Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Durchführung einer Probezählung im Jahr 2006 mit einer Stichprobenerhebung durch Befragung;
4. Anpassung des Postgesetzes 1997, MeldeG und des Bildungsdokumentationsgesetzes an die Erfordernisse der Volkszählung in Form einer Registerzählung.

Alternativen:

Bei Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage sind weiterhin die Volks-, Gebäude- und Wohnungszählungen sowie die Arbeitsstättenzählungen in der bisherigen Form mit dem damit verbundenen Nachteil der Belastung der Bürger und enormen Kosten durchzuführen.

Kosten:

Durch das vorgesehene Registerzählungsgesetz (Art. 1 des Entwurfes) tritt auf der Bundesbudgetseite keine finanzielle Mehrbelastung bis Ende 2009 ein. Dies gilt jedoch nur dann, wenn im Umfang der statistischen Erhebungen zum Stand 31.12.2002 keine Ausweitung eintritt. Die Kosten der im Gesetz vorgesehenen Vorbereitung und Durchführung der Probezählung (rund 3 Mio. €) sind durch den gemäß § 32 Abs. 5 Bundesstatistikgesetz 2000 vorgesehenen Pauschalbetrag in der Höhe von € 50,391.000,- für die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ abgegolten (siehe hierzu die erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage zur Bundesstatistikgesetznovelle, BGBl. I Nr. 71/2003; NR: GP XXII. RV 59).

Auf der Bundesbudgetseite wird dadurch eine Einsparung zu erwarten sein, da die Registerzählung mit weitaus geringeren Kosten verbunden ist als die Zählung in Form der Befragung. So fallen bei Registerzählungen jedenfalls die Kosten der Gemeindeentschädigungen für die Mitwirkung der Gemeinden (bei der Volkszählung 2001 250 Millionen Schilling) und die Kosten für den Druck und Versand der Erhebungsformulare (bei der Volkszählung 2001 60 Millionen Schilling) weg. Bei den Gemeinden tritt insgesamt eine Einsparung von insgesamt 250 Millionen Schilling ein, da nach Auffassung der Gemeinden mit der Gemeindeentschädigung von 250 Millionen Schilling bei der Volkszählung 2001 tatsächlich nur die halben Kosten ersetzt wurden. Inwieweit die Bundesanstalt Statistik Österreich die Kosten der Registerzählung 2010 aus der Pauschalabgeltung gemäß § 32 Abs. 5 Bundesstatistikgesetz 2000 abdecken kann, lässt sich derzeit nicht abschätzen, da die Kosten der Bundesanstalt von der Qualität der Register- und Verwaltungsdaten abhängig sind. Der Aufwand der Bundesanstalt für die Qualitätssicherung im Sinne des § 5 des Entwurfes ist von der Qualität der Daten abhängig. Genauere Aufschlüsse in dieser Richtung wird erst die Probezählung 2006 ergeben. Ist der Aufwand für die Qualitätssicherung gering und wachsen der Bundesanstalt ohne zusätzlichen Kostenersatz bis zur Zählung 2010 keine zusätzlichen Aufgaben zu, kann bei Umsetzung aller möglichen Rationalisierungsmaßnahmen mit der Pauschalabgeltung wahr-

scheinlich das Auslangen gefunden werden. Auf keinen Fall sind die Kosten der Zwischenzählungen gemäß § 1 Abs. 2 des Entwurfes in der Pauschalabgeltung gedeckt. Diese Kosten können derzeit auch im Hinblick auf den erstmöglichen Termin einer Zwischenzählung zum Stichtag 31. Oktober 2015 noch nicht abgeschätzt werden.

Durch die vorgesehene Novelle des Postgesetzes 1997 (Art. 2 des Entwurfes) tritt auf der Bundesbudgetseite keine finanzielle Mehrbelastung ein.

Die vorgesehene Novelle des Meldegesetzes 1991 (Art. 3 des Entwurfes) ist auf der Seite des Bundes und der Gemeinden mit vernachlässigbaren finanziellen Mehrbelastungen verbunden. Beim Bund entstehen Mehrkosten dadurch, dass in Hinkunft im Zentralen Melderegister (ZMR) zusätzlich das Meldedatum „Familienstand“ zu speichern ist und bei den Gemeinden dadurch, dass bei behördlicher Erstanmeldung in das System zusätzlich dieses Meldedatum einzugeben und von den Personenstandsbehörden neben der Änderung des Namens und des Geschlechts mittels Änderungszugriff auf das ZMR auch die Änderung des Familienstandes den Meldebehörden zu übermitteln ist.

Durch die vorgesehene Novelle des Bildungsdokumentationsgesetzes (Art. 4 des Entwurfes) tritt auf der Seite der Bundesanstalt eine geringfügige finanzielle Mehrbelastung (zusätzliche Erfassung der Ausbildungsdaten jener Personen, die im Ausland die Ausbildung abgeschlossen haben und die im Inland nostrifiziert wurden) ein, die aber durch die Pauschalabgeltung gemäß § 32 Abs. 5 Bundesstatistikgesetz 2000 gedeckt ist.

Auswirkungen auf die Beschäftigung:

Keine.

EU-Konformität:

Ist gegeben.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine, ausgenommen hinsichtlich § 14 Abs. 2 Z 3 des Entwurfes. Diese Bestimmung bedarf den besonderen Beschlusserfordernissen gemäß Art. 44 B-VG

ERLÄUTERUNGEN

A. Allgemeiner Teil

Das Volkszählungsgesetz 1980 wird den derzeit bestehenden technischen Möglichkeiten bei der Erhebung von Daten nicht mehr gerecht. Dieses Gesetz geht bei der Erhebung von statistischen Daten von der Befragung der auskunftspflichtigen Personen (mittels Formular) aus. Dasselbe gilt für das Arbeitsstättenzählungsgesetz, BGBl. Nr. 119/1973.

Nach § 11 Abs. 2 Volkszählungsgesetz 1980 hat die Bundesanstalt Statistik Österreich in Vorbereitung der jeweiligen Volkszählung im Wege einer Vorerhebung Orts- und Häuserverzeichnisse anzulegen. Zu diesem Zweck hatte die Bundesanstalt Drucksorten aufzulegen, die von den Gemeinden auszufüllen waren.

Durch die technische Entwicklung in den letzten Jahren werden vermehrt Daten, die im Zuge der Verwaltungstätigkeit bei Dienststellen anfallen, vorwiegend nur mehr EDV-mäßig und nicht mehr papiermäßig aufbewahrt.

Dieser Entwicklung folgend hat gemäß § 16 MeldeG das Bundesministerium für Inneres automationsunterstützt ein zentrales Melderegister als Betreiber und Dienstleister für die Meldebehörden zu führen. Die Daten der Meldebehörden bilden die Basis für die Volkszählung.

Gemäß § 1 GWR-Gesetz, BGBl. Nr. I Nr. 9/2004, hat die Bundesanstalt Statistik Österreich ein Gebäude- und Wohnungsregister zu führen. Damit stehen elektronisch die für die Gebäude- und Wohnungszählung erforderlichen Daten zur Verfügung.

Nach § 10 Abs. 1 Bildungsdokumentationsgesetz, BGBl. I Nr. 12/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 169/2002, hat die Bundesanstalt Statistik Österreich ein Bildungsstandregister zu führen. In diesem Register ist die höchste Ausbildung aller Personen, die bei einer österreichischen Schule, Universität oder öffentlichen Bildungseinrichtung eine Ausbildung abgeschlossen haben, enthalten. Über das Bildungsstandregister kann weitgehend der Bildungsstand der in Österreich wohnhaften Bevölkerung erhoben werden.

Gemäß § 25 Abs. 1 Bundesstatistikgesetz 2000 ist die Bundesanstalt ermächtigt, über juristische Personen, Einrichtungen, Unternehmen und ihre Betriebe und Arbeitsstätten sowie über Arbeitsgemeinschaften und Forschungsstätten ein personenbezogenes Register mit den wesentlichsten Merkmalen dieser Einrichtungen zu führen (Unternehmensregister).

Weiters sind bei Einrichtungen Daten, die in Vollziehung bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften anfallen, elektronisch verfügbar, die für die Volkszählung von Bedeutung sind (z.B. Erwerbsstatus, Ausmaß der Beschäftigung; insbesondere bei den Sozialversicherträgern, Abgabenbehörden, Arbeitsmarktservice Österreich).

Da die für die Volkszählung, Gebäude- und Wohnungszählung, Arbeitsstättenzählung erforderlichen Daten der Bevölkerung in Österreich somit großteils bereits elektronisch bei öffentlichen Stellen aufbewahrt werden, sind grundsätzlich die faktischen Voraussetzungen für die Durchführung dieser Zählungen in Form einer Registerzählung gegeben. Für die Zusammenführung dieser Daten zu diesem Zweck bedarf es jedoch einer besonderen gesetzlichen Grundlage.

Die Durchführung dieser Zählungen in der Form der Zusammenführung von Verwaltungs-, Register- und Statistikdaten entspricht auch dem in § 6 Abs. 3 Bundesstatistikgesetz 2000 normierten Grundsatz, wonach statistische Erhebungen in der Art der Befragung nur in dem Umfang angeordnet werden dürfen, als die Daten nicht bei öffentlichen Registern, bei Inhabern von Verwaltungs- und Statistikdaten beschafft werden können. In den Erläuterungen der Regierungsvorlage (NR: GP XX RV 1830) ist hiezu festgehalten, dass im Sinne der Entlastung der Respondenten zunächst die Möglichkeiten der Erhebung der Daten aus öffentlich zugänglichen Registern und die Heranziehung von Verwaltungsdaten ausgeschöpft werden sollen. Nur jene Daten, die nicht in diesem Wege erhoben werden können, aber für die Erstellung der Statistik benötigt werden, sollen durch unmittelbare Befragung der Respondenten erhoben werden.

Gemäß Art. 10 der Verordnung (EG) Nr.322/97 über die Gemeinschaftsstatistiken, ABl. L 052 vom 22.02.1997 S. 1, sind alle verfügbaren Mittel optimal zu nutzen, um die Belastung der Auskunftsgewebenden so gering wie möglich zu halten. Gemäß Art. 16 Abs. 1 dieser Verordnung ist für statistische Erhebungen der Zugang zu den Verwaltungsdatenbeständen der öffentlichen Stellen zu gewähren, damit die Belastung der Auskunftsgewebenden möglichst gering gehalten wird.

In Fortsetzung dieses Grundsatzes und entsprechend der internationalen Entwicklung soll nunmehr auch im Rahmen der Volkszählung in Hinkunft dieser Grundsatz gelten.

Der vorliegende Gesetzesentwurf soll daher nun die gesetzliche Grundlage dafür schaffen, dass aus den diversen elektronisch geführten Registern und Verwaltungsdateien der öffentlichen Stellen die für die Volkszählung, Gebäude- und Wohnungszählung sowie Arbeitsstättenzählung notwendigen Daten zusammgeführt werden dürfen.

Dabei soll der Umfang der zu erhebenden Daten nicht über den der Volkszählung, Gebäude- und Wohnungszählung sowie Arbeitsstättenzählung 2001 hinausgehen. Festzuhalten ist, dass im Vergleich zur Zählung 2001 Erhebungen des Berufs, der Umgangssprache, bestimmter Eigenschaften des Pendlerverhaltens (Zeitaufwand und Verkehrsmittel sowie Pendelhäufigkeit; die Tatsache des Pendelns und der Arbeitsort sind aber weiterhin erhebbar, siehe Erläuterungen zu Art. 1, § 4 Z 3) nicht mehr möglich sind, da derartige Daten nicht in den Registern und Verwaltungsdateien enthalten sind. Ebenso kann nicht das Religionsbekenntnis erhoben werden, da nach § 16 Abs. 2 MeldeG das Religionsbekenntnis nicht dem Zentralen Melderegister überlassen werden darf.

Eine Erhebung dieser Daten ist daher nur im Rahmen einer Befragung der Bürger möglich, die gemäß § 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Z 2 und § 8 Abs. 1 Bundesstatistikgesetz 2000 von dem nach dem Bundesministerengesetz 1986 zuständigen Bundesminister mittels Verordnung angeordnet werden müsste. Aufgrund des § 5 Abs. 3 Bundesstatistikgesetz 2000 bedürfte die personenbezogene Erhebung des Religionsbekenntnisses außerdem einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung.

Gleichzeitig mit der Erlassung des Registerzählungsgesetzes sind geringfügige Änderungen des Postgesetzes (Verpflichtung zur eindeutigen Bezeichnung von Brieffächern), des Bildungsdokumentationsgesetzes (Verpflichtung der Meldung der nostrifizierten ausländischen Ausbildungen an das Bildungsstandregister) und Änderungen des MeldeG (Aufnahme des Familienstandes als Meldedatum) erforderlich.

Kompetenzgrundlagen sind:

1. zur Erlassung des Registerzählungsgesetzes 2005 Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG,
2. zur Änderung des Postgesetzes 1997 Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG,
3. zur Änderung des Bildungsdokumentationsgesetzes Art. 10 Abs. 1 Z 13 und Art. 14 B-VG und
4. zur Änderung des MeldeG Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Volkszählungsgesetz 2005)

Zu Artikel 1, § 1:

Nach den Empfehlungen der Vereinten Nationen sollen jeweils zur Wende eines Jahrzehntes die Volkszählungen durchgeführt werden, um die Ergebnisse international vergleichen zu können. Für die Volkszählung ist die Festlegung eines Stichtages erforderlich, um die Lebensverhältnisse zu einem bestimmten Zeitpunkt einheitlich darstellen zu können.

In der Nachkriegszeit lagen bisher in Österreich die Stichtage für die Volkszählungen in der ersten Jahreshälfte nach Ablauf eines Jahrzehnts. Bei den Volkszählungen 1971 und 1981 war Stichtag der 12. Mai und bei den Volkszählungen 1991 und 2001 der 15. Mai. Ein solcher Stichtag hat bei einer Registerzählung einen gewichtigen Nachteil, da bei den Verwaltungsstellen die Jahresdaten des Zähljahres erst Mitte des Folgejahres vorliegen. Bei einer Befragung spielt ein Stichtag im Mai keine Rolle, da die Daten unmittelbar beim Betroffenen erhoben werden. Beispielsweise erfahren die Abgabenbehörden erst in dem Zähljahr folgenden Kalenderjahr, welche Personen im Zählungsjahr insgesamt lohnsteuerpflichtig waren, da die Frist zur Abgabe der Lohnzettel über das Vorjahr gemäß § 84 EStG 1988 mit Ende Februar abläuft. Aus dem Gesichtspunkt der Aktualität wäre daher der 31. Dezember der geeignetste Termin. Gegen einen solchen Termin sprechen allerdings die saisonalen Beschäftigungssituationen. Der Stichtag 31. Dezember würde im Vergleich zum Jahresdurchschnitt in Gemeinden mit Wintertourismus überhöhte und in Gemeinden mit Sommertourismus oder starker Bauwirtschaft unterschätzte Zahlen von Erwerbstätigen liefern. Wegen des für Österreich typischen Saisonmusters der Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit ist eine Erfassung zu einem Zeitpunkt sachgerecht, der nahe dem Jahresdurchschnittswert liegt, was bisher beim Maitermin der Fall war. Ähnliche Ergebnisse wie der Erhebungszeitpunkt Mai bringt auch der Erhebungszeitpunkt Ende Oktober. Auch Studenten sind Ende Oktober bereits statistisch gut erfasst. Aus diesem Grund ist als Stichtag der Zählungen der 31.10. vorgesehen.

Abs. 1 normiert ex lege die Durchführung der Zählung nach dem bisherigen 10-Jahres-Rhythmus.

Nach Abs. 2 ist die Bundesregierung ermächtigt, durch Verordnung die Durchführung einer Zwischenzählung anzuordnen. Im Hinblick auf Art. 18 B-VG wird näher determiniert, unter welchen Voraussetzungen die Anordnung erfolgen darf. Eine derartige Anordnung ist sachlich nur dann gerechtfertigt, wenn die Zwischenzählung als Ergebnis eine Änderung in den Entsenderechten in den Bundesrat erwarten lässt. Aus den jährlichen Ergebnissen der Wanderungsstatistik lässt sich ohne großen Aufwand das Vorliegen dieser Voraussetzungen abschätzen. An eine zu erwartende Änderung der Verteilung der Nationalratsmandate wurde deshalb nicht angeknüpft, weil sich Verschiebungen in der Aufteilung der Bürger im Bundesgebiet zuerst in der Änderung der Entsenderechte in den Bundesrat niederschlagen. Außerdem wären zur Feststellung des Vorliegens einer möglichen Verschiebung der Nationalratsmandate auch die Auslandsösterreicher zu berücksichtigen, deren Erhebung mit nicht unbeträchtlichem Aufwand verbunden ist, da diesbezügliche Erhebungen in allen Wählerevidenzen anzustellen wären. Nach Art. 26 Abs. 2 B-VG wird nämlich die Zahl der Nationalratsabgeordneten auf die Wahlberechtigten der Wahlkreise (Wahlkörper) im Verhältnis der Zahl der Staatsbürger verteilt, die nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung im jeweiligen Wahlkreis den Hauptwohnsitz hatten, vermehrt um die Zahl der Staatsbürger, die am Zähltag im Bundesgebiet zwar nicht den Hauptwohnsitz hatten, aber in einer Gemeinde des jeweiligen Wahlkreises in der Wählerevidenz eingetragen waren. Überdies verursacht auch die Zwischenzählung Belastungen bei den Datenlieferanten und nicht unwesentliche Aufwendungen bei der Bundesanstalt, so dass auch die verfassungsrechtlichen Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit die Durchführung einer Zwischenzählung nur rechtfertigen, wenn mit einer wesentlichen Änderung des letzten Zählergebnisses zu rechnen ist. Die im Zuge der Zwischenzählung bei der Bundesanstalt anfallenden Kosten sind dieser zu ersetzen, da diese in der Pauschalabgeltung gemäß § 32 Abs. 5 Bundesstatistikgesetz 2000 nicht gedeckt sind. Wie hoch diese Kosten sein werden, lässt sich im Hinblick auf die erste mögliche Zwischenzählung im Jahre 2015 derzeit nicht feststellen. Für die budgetäre Bedeckung der Kosten der Zwischenzählung wird im Sinne des § 14 Bundeshaushaltsgesetz im Zuge der Erlassung der Verordnung, mit der die Zwischenzählung angeordnet wird, vorzusorgen zu sein.

Da im vorliegenden Entwurf zwischen einer Zählung nach Abs. 1 und 2 nicht unterschieden wird, gilt das Ergebnis der Zwischenzählung als Ergebnis der letzten Volkszählung im Sinne Art. 26 Abs. 2 und Art. 34 Abs. 2 B-VG sowie im Sinne des Finanzausgleichsgesetzes 2005.

Zu Artikel 1, § 2:

Zur Sicherstellung der Kohärenz der Ergebnisse der Volkszählung, Gebäude- und Wohnungszählung sowie Arbeitsstättenzählung mit den Statistiken, die nach den EU-Vorschriften vorzunehmen sind, sollen nach Z 1 und 2 die Begriffe „Unternehmen und Arbeitsstätte“ der Verordnung (EWG) Nr. 696/93 betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft gelten.

Zur definitorischen Vergleichbarkeit der laufenden Gebäude- und Wohnungsstatistik aufgrund des GWR-Gesetzes mit den Ergebnissen der Gebäude- und Wohnungszählung wurde in Z 3 der Begriff „Wohnadresse“ des GWR-Gesetzes übernommen.

Unter Anstaltshaushalt ist eine Einrichtung zu verstehen, die der in der Regel längerfristigen Unterbringung und Versorgung einer Gruppe von Personen dient. Im Wesentlichen handelt es sich um Studentenheim, Krankenpflegeschülerinnen-Heime, Frauenhäuser, Alten- und Pflegeheime, Behindertenwohnheime, Klöster, Kasernen, Justizanstalten, Flüchtlingslager und ähnliche Einrichtungen. Der Rest der Bevölkerung lebt in Privathaushalten, wobei innerhalb einer Wohnung oder sonstigen Unterkunft nicht zwischen mehreren Haushalten unterschieden wird (wie z.B. Untermieterhaushalte). Entsprechend der Vorgangsweise bei der Volkszählung 2001 bilden die Bewohner einer Wohnung oder sonstigen Unterkunft einen einzigen Haushalt (household-dwelling-Konzept).

Zu Artikel 1, § 3:

Die Registerzählung umfasst Zählungen über drei Erhebungsgegenstände.

Nach Abs. 1 umfasst der Erhebungsgegenstand der Volkszählung alle natürlichen Personen, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz gemäß § 1 Abs. 6 MeldeG haben. Nach dieser Bestimmung ist ein Wohnsitz eines Menschen an einer Unterkunft begründet, an der er sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, dort bis auf weiteres einen Anknüpfungspunkt von Lebensbeziehungen zu haben. Die Meldebehörde hat gemäß § 19a MeldeG einem Obdachlosen auf Antrag eine Hauptwohnsitzbestätigung zu geben, wenn er glaubhaft macht, dass er seit mindestens einem Monat den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen ausschließlich in dem Gebiet dieser Gemeinde hat und im Gebiet dieser Gemeinde eine Stelle bezeichnen kann, die er regelmäßig aufsucht.

Der Begriff des „Wohnsitzes“ ist weiter als der Begriff des „Hauptwohnsitzes“. Nach § 1 Abs. 7 MeldeG ist der Hauptwohnsitz eines Menschen an jener Unterkunft begründet, an der er sich in der erweislichen

oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, diese zum Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen zu machen. Das bedeutet, dass unter den Begriff „Wohnsitz“ nicht nur der Hauptwohnsitz sondern auch Nebenwohnsitze fallen.

Gegenstand der Volkszählung sollen daher nicht nur alle Personen sein, die über einen Hauptwohnsitz im Bundesgebiet oder über eine Hauptwohnsitzbestätigung verfügen, sondern auch alle natürlichen Personen, die im Bundesgebiet auch nur über einen Nebenwohnsitz verfügen. Von der Volkszählung werden daher auch natürliche Personen erfasst, die im Ausland ihren Hauptwohnsitz und in Österreich lediglich ihren Nebenwohnsitz haben.

Gegenstand der Arbeitsstättenzählung gemäß Abs. 2 sind Unternehmen und deren Arbeitsstätten. Die Unternehmen sind derzeit als rechtliche Einheit definiert und können aus einer oder mehreren Arbeitsstätten bestehen. So sind beispielsweise bei einer Handelskette deren Rechtsträger das Unternehmen und die einzelnen Filialen die Arbeitsstätten. Die rechtlichen Einheiten sind juristische Personen, die als solche vom Gesetz anerkannt sind, unabhängig davon, welche Person oder welche Einrichtungen ihre Eigentümer oder ihre Mitglieder sind, also unter Einschluss von Gebietskörperschaften, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, gemeinnützigen Einrichtungen, Vereinen, politischen Parteien oder natürliche Personen, die eine Wirtschaftstätigkeit ausüben.

Arbeitsstätte ist ein an einem räumlich festgestellten Ort (Adresse) gelegenes Unternehmen oder Teil des Unternehmens (Werkstätte, Werkverkaufsladen, Büro, Grube, Lagerhaus). An diesem Ort oder von diesem Ort aus werden Wirtschaftstätigkeiten ausgeübt, für die in der Regel eine oder mehrere Personen (auch Teilzeit weise) im Auftrag ein und desselben Unternehmens arbeiten.

Gegenstand der Gebäude- und Wohnungszählung nach Abs. 3 sind im Sinne der Einheitlichkeit der Statistik Gebäude und Wohnungen gemäß GWR-Gesetz.

Zu Artikel 1, § 4:

1. Im Abs. 1 ist im Einleitungssatz normiert, dass die Erhebung ohne Namen der Betroffenen unter Verwendung der bereichsspezifischen Personenkennzeichen zu erfolgen hat. Diese Bestimmung ist im Zusammenhang mit § 9 des Entwurfes zu sehen, wonach die in §§ 4 und 5 angeführten Inhaber von Verwaltungsdaten für ihren Bereich bei der Stammzahlenregisterbehörde die bereichsspezifischen Personenkennzeichen anzufordern haben, soweit sie noch keine derartigen Kennzeichen verwenden. Die Verpflichtung zur Anforderung von bereichsspezifischen Personenkennzeichen besteht jedoch nur für die Mitwirkung bei der Registerzählung nach diesem Bundesgesetz.

Nach diesem Gesetz ist die Erhebung der Daten derart vorgesehen, dass zunächst bei den in § 4 angeführten Inhabern von Verwaltungsdaten, da bei ihnen diese Daten im Rahmen ihrer gesetzlichen Vollzugstätigkeit hauptsächlich anfallen, und bei den von der Bundesanstalt geführten Statistikregistern die Basiserhebung erfolgt. Aufgrund der äußerst differenzierten Zuständigkeit in einigen Vollzugsbereichen (z.B. im Sozialversicherungswesen) verfügen aber die im § 4 angeführten Inhaber von Verwaltungsdaten nicht von allen in Österreich wohnenden natürlichen Personen die erforderlichen Erhebungsmerkmale. Dies trifft auch auf die von der Bundesanstalt geführten Statistikregister zu. So sind beispielsweise im Bildungsstandregister nur die Daten jener Personen erfasst, die in Österreich eine Ausbildung abgeschlossen haben. In Österreich ist jedoch eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Personen wohnhaft, die ihre Ausbildung im Ausland absolviert haben und nach Österreich zugewandert sind. Die nach Österreich zuwandernden Personen werden gemäß § 40 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes im Niederlassungsregister unter Anführung der Berufs- und Schulausbildung erfasst. Aus diesem Grund wird das gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 beim Bildungsstandregister erhobene Merkmal „Höchste abgeschlossene Ausbildung“ durch Heranziehung der entsprechenden Daten aus dem Niederlassungsregister gemäß § 5 Abs. 1 Z 5 ergänzt.

Der Begriff „Verwaltungsdaten“ ist im Sinne des § 3 Z 17 Bundesstatistikgesetz 2000 zu verstehen. In Abs. 1 Z 3, 6 und 7 wurde bewusst nicht der Begriff „Verwaltungsdaten“, sondern der Begriff „Daten“ unter Bezug der Fundstelle verwendet, weil diese Daten bei der Bundesanstalt im Rahmen der von ihr wahrzunehmenden statistischen Aufgaben angefallen und im von der Bundesanstalt zu führenden Bildungsstandregister, Unternehmensregister sowie Gebäude- und Wohnungsregister abgespeichert sind.

2. Erhebungen im Wege des Zentralen Melderegisters gemäß Abs. 1 Z 1:

In Abs. 1 Z 1 ist die Beschaffung der Meldedaten bei den Meldebehörden (Bürgermeister) normiert. Dies ist deshalb erforderlich, da gemäß § 16 Abs. 2 MeldeG das Zentrale Melderegister nur als Dienstleister im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000 für die Meldebehörden fungiert. Von den Meldebehörden werden daher die Meldedaten dem Zentralen Melderegister gemäß § 16 Abs. 2 MeldeG nicht übermittelt, sondern überlassen (§ 4 Z 11 DSG 2000). Aus diesem Grunde wurde festgelegt,

dass die Meldebehörden der Bundesanstalt die Meldedaten zu übermitteln haben. Aus Gründen der Verwaltungsökonomie hat dies formal im Wege des Zentralen Melderegisters zu erfolgen, so dass diesbezüglich bei den Gemeinden kein Aufwand entsteht. Das Zentrale Melderegister kann in der Funktion als gesetzlicher Dienstleister auf Aufforderung der Bundesanstalt die betreffenden Daten für die Meldebehörden übermitteln.

Die gemäß Abs. 1 Z 1 vorgesehene Erhebung der Merkmale gemäß Z 1.1, 1.3 und 1.4 der Anlage ist erforderlich, um den regionalen Bezug der Wohnbevölkerung (Summe aller natürlichen Personen, die am Stichtag im Bundesgebiet einen Hauptwohnsitz haben) zu ermitteln. Aus der Adresse (Adresscode, -nummer, Objektnummer) können alle regionalen Ableitungen (Zählsprenkel, Ortschaft, Siedlungseinheit, Gemeinde, politischer Bezirk, Bundesland) gebildet werden. Das Merkmal gemäß Z 1.2 der Anlage ist erforderlich, um die weiteren Wohnsitze (§ 3 Abs.1) regional gliedern zu können.

Das Merkmal gemäß Z 1.3 der Anlage „Wohnadresse des Hauptwohnsitzes im Zeitraum ein Jahr vor und sechs Monate nach dem Stichtag inkl. der Anmelde- und Abmeldedaten“ soll die Bundesanstalt in die Lage versetzen, im Rahmen der Volkszählung sachgerecht gemäß § 7 Abs. 2 und 3 die Personen den einzelnen Gemeinden zuzuordnen zu können (Näheres siehe Erläuterungen zu § 7) sowie das Auswertungsmerkmal „Hauptwohnsitz vor einem Jahr“ bilden zu können, das als Kernmerkmal von Volkszählungen gemäß dem im Vorblatt angeführten Beschluss der statistischen Kommission der Vereinten Nationen Aufschluss über Wanderungsbewegungen geben soll.

Die Erhebung des Merkmals gemäß Z 1.4 der Anlage „Adresse der Kontaktstelle der Obdachlosen“ dient dem Einbezug von Obdachlosen in die Volkszählung und ihrer näherungsweisen regionalen Gliederung.

Die Erhebung des Merkmals gemäß Z 1.6 der Anlage „Geschlecht“ ist internationaler Standard bei allen statistischen Erhebungen, damit geschlechtsspezifische Auswertungen vorgenommen werden können.

Die Erhebung des Merkmals gemäß Z 1.7 der Anlage „Staatsangehörigkeit“ ist vor allem im Hinblick auf die Feststellung der Bürgerzahl gemäß § 7 Abs. 4 des Gesetzesentwurfes erforderlich.

Die Erhebung des Merkmals gemäß Z 1.8 der Anlage „Staat des Geburtsortes“ ist für die Definition des Status der „lifetime-Migration“ erforderlich (Kernmerkmal von Volkszählungen gemäß Vereinte Nationen; siehe Recommendations for the 2000 Censuses of Population and Housing in the ECE Region, Hrsg: United Nations Statistical Commission and Economic Commission for Europe Statistical Standards and Studies No. 49, United Nations, New York and Geneva, 1998).

Die Erhebung des Merkmals gemäß Z 1.9 der Anlage „Familienstand“ ist zur Erfüllung der internationalen statistischen Standards erforderlich (Kernmerkmal von Volkszählungen gemäß Vereinte Nationen). Um dieses Merkmal nicht durch Befragung, sondern im Rahmen der Registerzählung erheben zu können, ist der Familienstand als Meldedatum in das MeldeG aufzunehmen. Dies erfolgt durch die in Art. 3 des Entwurfes vorgesehene Novelle des MeldeG. Zu bemerken ist, dass in Deutschland der Familienstand seit langem Bestandteil des Meldewesens und in der Schweiz praktisch von Anbeginn an als „Zivilstand“ in den Einwohnerregistern vorhanden ist. Nach der MeldeG-Novelle ist vorgesehen, dass die Personenstandsbehörden in Hinkunft die Änderungen des Familienstandes dem Zentralen Melderegister zu melden haben. Das Meldedatum „Familienstand“ darf jedoch nur für statistische Zwecke verwendet werden (siehe Art. 3 des Entwurfes).

Eine Erhebung des Familienstandes unmittelbar bei den Personenstandsbehörden im Rahmen der Registerzählung ist deshalb nicht möglich, da ein großer Teil der Personenstandsbehörden die Personenstandsbücher nicht elektronisch führen. Außerdem haben die Personenstandsbehörden, die die Bücher elektronisch führen, keine Rückerfassung der Daten vorgenommen. Es sind daher elektronisch nur jene Personen erfasst, die vor 10 bis 15 Jahren geboren wurden.

3. Erhebungen im Wege des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger gemäß Abs. 1 Z 2:

Die vorgesehene Mitwirkung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger erfolgt ebenfalls als gesetzlicher Dienstleister für den jeweiligen Auftraggeber „Sozialversicherungsträger“, „Krankenfürsorgeanstalten“, „Kammern der freien Berufe“.

Durch die Erhebung des Merkmals gemäß Z 1.10 der Anlage „Stellung in der Familie“ wird eine Familienstatistik ermöglicht, wenngleich dieses Merkmal in Register- oder Verwaltungsdaten nicht flächendeckend vorhanden ist und der Rest aufgeschätzt werden muss. Siehe hierzu auch die Ausführungen unter Z 8. Ähnliches gilt für das Merkmal gemäß Z 1.11 der Anlage „Zahl und Geburtsdaten der lebend geborenen Kinder.“

Durch die Erhebung des Merkmals gemäß Z 1.13.1 der Anlage „erwerbstätig“ wird eine Unterscheidung zwischen erwerbstätigen Personen (selbständig oder unselbständig) und nicht Erwerbstätigen ermöglicht. Falls eine Person mehreren Erwerbstätigkeiten nachgeht, sind auch diese zu erheben. Bei unselbständig Erwerbstätigen ist weiters das Merkmal gemäß Z 1.13.3.1 der Anlage „geringfügig beschäftigt“ nach sozialversicherungsrechtlichen Kriterien zu erheben.

Durch die Erhebung des Merkmals gemäß Z 1.13.4 der Anlage „in Elternkarenz während aufrechtem Dienstverhältnis“ wird die Kategorie des Erwerbsstatus „Elternkarenz“ festgelegt, desgleichen ein Teil des Erwerbsstatus „unbezahlt mithelfende Familienangehörige“ mittels des Merkmals gemäß Z 1.13.5 der Anlage „im Betrieb eines Familienangehörigen pflichtversichert mithelfend“ (der Rest muss aufgeschätzt werden).

Durch die Erhebung des Merkmals gemäß Z 1.13.6 der Anlage „Arbeitsstätte“ bei natürlichen Personen soll es der Bundesanstalt ermöglicht werden, das wichtige Phänomen des Berufspendelns zu erfassen. Die daraus ermittelbaren Pendlerstromdaten sowie regionale Aus- und Einpendlerquoten sind für Verkehrsplanungen, Arbeitsmarktanalysen, Standortanalysen und Stadtregionsabgrenzungen erforderlich. Zudem lassen sich die Entfernungen der Arbeitsstätten vom Wohnort der Bevölkerung ermitteln. Dieses Merkmal wird auf Grund der 65. Novelle zum ASVG ab dem Berichtsjahr 2006 jährlich verfügbar sein, und zwar jeweils mit Stand 31. Dezember. Für den Stichtag 31. Oktober wird daher eine Schätzung erforderlich sein. Der Begriff „Wirtschaftszweig der Arbeitsstätte“ gemäß Z 1.13.6 der Anlage ist im Sinne des ÖNACE-Codes, tiefste Ebene, zu verstehen.

Die Erhebung des Merkmals gemäß Z 1.13.7 der Anlage „Dienstgeber- und Beitragskontonummer bei der gesetzlichen Sozialversicherung“ ist erforderlich, um die Verknüpfung der Personendaten mit jenen des Unternehmensregisters über das Unternehmen und die Arbeitsstätten durchführen zu können und auf diese Weise die Volkszählung und die Arbeitsstättenzählung aufeinander abzustimmen.

Durch die Erhebung des Merkmals gemäß Z 1.13.12 der Anlage „im Präsenz- oder Zivildienst“ wird die Kategorie des entsprechenden Erwerbsstatus erfasst, wobei die Sozialversicherungsträger nur Daten über jene Personen besitzen, welche zuvor erwerbstätig waren. Die Daten der übrigen Personen werden nach den Bestimmungen des § 5 Abs. 1 Z 9 erhoben.

4. Erhebungen beim Bildungsstandregister gemäß Abs. 1 Z 3:

Das Merkmal „Höchste abgeschlossene Ausbildung“ gemäß Z 1.12 der Anlage bezeichnet u.a. den Abschluss einer Universität, Fachhochschule, Akademie, eines Kollegs, einer berufsbildenden höheren Schule, allgemein bildenden höheren Schule, berufsbildenden mittleren Schule, Lehre (berufsbildende Pflichtschulen), allgemein bildenden Pflichtschule, sowie die Form und Fachrichtung dieser Ausbildung.

Unter dem Merkmal „Ausbildungsart, -form und -fachrichtung“ gemäß Z 1.13.10.1 und 1.13.11.1 der Anlage sind jene zu erheben, die der Schüler/Student bzw. die Schülerin/Studentin zum Erhebungsstichtag absolviert.

Im Bildungsstandregister sind nur die Daten jener Personen erfasst, die in Österreich eine Ausbildung abgeschlossen haben. In Österreich ist jedoch eine nicht unbedeutende Anzahl von Personen wohnhaft, die ihre Ausbildung im Ausland absolviert haben und nach Österreich zugewandert sind. Zum Teil sind daher die Ausbildungsdaten im Rahmen der Qualitätssicherung gemäß § 5 von den nach Österreich zuwandernden Personen vom Niederlassungsregister (§ 40 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes) zu beschaffen (siehe § 5 Abs. 1 Z 5). Um eine weitere Lücke des Bildungsstandregisters teilweise schließen zu können, bedarf es einer Änderung des Bildungsdokumentationsgesetzes entsprechend Art. 4 des Entwurfes (Erhebung der Ausbildungsdaten im Zuge der Nostriifizierung von im Ausland absolvierten Ausbildungen sowie deren Übermittlung an das Bildungsstandregister).

5. Erhebungen im Wege der Bundesrechenzentrum GmbH gemäß Abs. 1 Z 4:

Die vorgesehene Mitwirkung der Bundesrechenzentrum GmbH erfolgt als gesetzlicher Dienstleister für den Auftraggeber „Abgabenbehörden des Bundes“.

Unter dem Merkmal gemäß Z 1.13.2 der Anlage „Stellung im Beruf“ sind beispielsweise die Ausprägungen „selbständig Erwerbstätige“, „mithelfende Familienangehörige“, „Angestellte“, „Vertragsbedienstete im öffentlichen Dienst“, „Beamte“, „Arbeiter“ und „Lehrlinge“ zu verstehen.

Die Merkmalsausprägungen gemäß Z 1.13.3.2 und 1.13.3.3 der Anlage „Vollzeit beschäftigt“ und „Teilzeit beschäftigt“ sind für unselbständig Beschäftigte aufgrund der Lohnzettelinformationen des Arbeitgebers verfügbar.

Das Merkmal gemäß Z 1.13.8 der Anlage „Steuernummer und Subjektidentifikationsnummer im Steuerregister für Selbständige“ dient der Vollständigkeit der Erfassung der Erwerbstätigen.

Das Merkmal gemäß Z 1.13.13 der Anlage „Pensionist/in“ ermöglicht die Erfassung einer wichtigen Kategorie des Erwerbsstatus.

6. Erhebungen beim Arbeitsmarktservice Österreich gemäß Abs. 1 Z 5:

Die in Z 1.13.9 der Anlage angeführten Merkmale dienen der Abgrenzung des Erwerbsstatus der Arbeitslosigkeit gemäß Volkszählungsdefinition.

7. Erhebungen beim Unternehmensregister gemäß Abs. 1 Z 6:

Unter dem gemäß Abs. 1 Z 6 zu erhebenden Merkmal „Anstaltshaushalt“ gemäß Z 1.14 der Anlage sind Einrichtungen zu verstehen, die der – in der Regel längerfristigen – Unterbringung und Versorgung einer Gruppe von Personen dienen. Darunter fallen Internate, Studentenheime, Heime für Berufstätige in Ausbildung, Heil- und Pflegeanstalten, Einrichtungen für Behinderte, sozialpädagogische Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, Einrichtungen für Kinder und Jugendliche ohne Eltern, Klöster, Kasernen, Justizanstalten, Flüchtlingslager, private Einrichtungen für Flüchtlinge, Einrichtungen für sozial Bedürftige und Wohnungslose. Diese Einrichtungen sind fast durchwegs gleichzeitig Arbeitsstätten von Unternehmen im Sinne des § 2 Z 2 und können daher in Verbindung mit der Wohnadresse der Anstaltsinsassen als solche identifiziert werden. Die übrigen Personen leben in Privathaushalten.

Die Erhebung der Merkmale gemäß Z 2 der Anlage hat im Wege des Unternehmensregisters zu erfolgen, das gemäß § 25 Bundesstatistikgesetz 2000 eingerichtet ist.

8. Die Regelung im Abs. 2 hinsichtlich der Erhebung des Merkmals „Stellung in der Familie“ gemäß Z 1.10 der Anlage ist deshalb erforderlich, da ansonsten der Familienzusammenhang nur durch Befragung der Betroffenen festgestellt werden könnte. Die gesamte Familienstatistik könnte dann ohne Befragung der Betroffenen nicht durchgeführt werden. Da die Betroffenen nach den Verwaltungsvorschriften bei Inanspruchnahme von öffentlichen Leistungen den Familienzusammenhang bei den Behörden bekannt geben müssen (z.B. Mitversicherung in der gesetzlichen Sozialversicherung oder bei der Inanspruchnahme der Familienbeihilfe oder bei der Inanspruchnahme von der Kinderzulage nach den dienstrechtlichen Vorschriften) ist grundsätzlich der Familienzusammenhang nur bei den betreffenden Verwaltungsstellen dokumentiert. Daher haben gemäß Abs. 2 die betreffenden Verwaltungsstellen die verschlüsselten bPK-AS einer Person verknüpft mit den verschlüsselten bPK-AS der Eltern, Kinder sowie Partners der Bundesanstalt zu übermitteln. Dadurch erlangt die Bundesanstalt Kenntnis, welche bPK im Familienzusammenhang stehen, womit dann in Verbindung mit den übrigen Merkmalen der Personen die erforderlichen familienstatistischen Auswertungen vorgenommen werden können.

Unter „Familie“ sind Ehepaare und Lebensgemeinschaften mit oder ohne Kinder sowie Elternteile mit Kindern zu verstehen. Unter „Kinder“ sind alle mit ihren Eltern im selben Haushalt wohnenden leiblichen, Stief- und Adoptivkinder, die selbst keinen Partner oder kein Kind haben, zu subsummieren (entspricht der Definition der statistischen Kommission der Vereinten Nationen).

Zu Artikel 1, § 5:

Da die Erhebung nach dem Registerzahlungsgesetz nicht durch Befragung der Betroffenen, sondern in erster Linie durch Heranziehung von nicht immer ganz aktuellen und mitunter auch nicht ausreichend validierten Verwaltungsdaten erfolgt, ist auf Grund der bisherigen Erfahrungen damit zu rechnen, dass die gemäß § 4 erhobenen Daten in der Praxis nicht selten unvollständig, unrichtig oder nicht mehr aktuell sind.

Zur Qualitätskontrolle der gemäß § 4 erhobenen Daten hat daher nach dieser Bestimmung die Bundesanstalt nach § 5 Abs. 1 Verwaltungsdaten anderer Datenquellen heranzuziehen.

In Abs. 1 ist taxativ aufgezählt, welche Vergleichsdaten zur Qualitätssicherung herangezogen werden dürfen.

Abs. 2 regelt die Vorgangsweise, wenn der Vergleich eine Unvollständigkeit der gemäß § 4 beschafften Daten ergibt. Diese Unvollständigkeit kann darin liegen, dass der Inhaber der Verwaltungsdaten gemäß § 4 Abs. 1 aus rechtlichen Gründen über ein bestimmtes Datum eines Betroffenen nicht verfügen kann (z.B. wird der Familienstand erst nach Inkrafttreten der in Art. 3 des Entwurfes vorgesehenen Novelle als Meldedatum zur Verfügung stehen), während andererseits dieses Datum bei der Verwaltungsstelle gemäß § 5 aufgrund der Inanspruchnahme von Leistungen und Rechten (z.B. Mitversicherung des Ehepartners in der gesetzlichen Sozialversicherung) vorhanden ist.

Abs. 3 regelt die Vorgangsweise, wenn die Vergleichsdaten und die gemäß § 4 erhobenen Daten widersprüchlich sind.

Durch die Wortfolge „für die Zählung zu ergänzen“ im Abs. 2 und durch die Wortfolge „für die Zählung zu berichtigen“ in Abs. 3 soll klar gestellt werden, dass die Feststellungen der Bundesanstalt im Zuge der Qualitätskontrolle lediglich für die Registerzählung wirksam sind. So hat beispielsweise die Bundesanstalt nach statistischen Methoden für die Volkszählung festzustellen, welcher Gemeinde eine Person, die in mehreren Gemeinden mit Hauptwohnsitz gemeldet ist oder bei welcher die Gemeinde des Hauptwohnsitzes gemäß ZMR und gemäß der Vergleichsdaten gemäß § 5 Abs. 1 widersprüchlich ist, für die Zählung mit Hauptwohnsitz im Sinne des MeldeG zuzuordnen ist. Es ist Sache des jeweiligen Inhabers der Verwaltungsdaten, auf Grund der im Zuge des Qualitätssicherungsverfahrens von der Bundesanstalt erhaltenen Informationen im eigenen Bereich allfällige Berichtigungen oder Ergänzungen vorzunehmen. Die Feststellungen der Bundesanstalt haben daher für die Meldebehörden keine verbindliche Wirkung.

Zu bemerken ist, dass die Überprüfung der gemäß § 4 erhobenen Merkmale mit den Vergleichsdaten gemäß § 5 Abs. 1 über das bereichsspezifische Personenkennzeichen zunächst nur maschinell erfolgt. Ergibt diese maschinelle Überprüfung, dass die letzte Änderung oder Ergänzung des elektronischen Datenbestandes so weit zurückliegt, dass aufgrund der Art der letzten Änderung oder Ergänzung nach der allgemeinen Lebenserfahrung anzunehmen ist, dass die Betroffenen keinen Wohnsitz mehr im Bundesgebiet haben, so werden diese Datensätze aus der weiteren Qualitätskontrolle ausgeschieden.

In das Verfahren der Qualitätssicherung gemäß Abs. 2 bis 5 kommen daher nur jene Datensätze, bei denen kein Ausscheidungsgrund nach Abs. 4 vorliegt und ein Widerspruch bei einzelnen Merkmalen oder ein Fehlen eines Merkmals in den gemäß § 4 erhobenen Merkmalen maschinell festgestellt wird. Werden Widersprüche oder Lücken in den Datensätzen festgestellt, hat die Bundesanstalt diese Datensätze verknüpft mit dem verschlüsselten bPK-AS dem jeweiligen Datenlieferanten unter Angabe des Widerspruchs oder der Lücke mit der Aufforderung zur Verbesserung oder Aufklärung zu retournieren.

Nur dann, wenn eine Bereinigung auf diesem Wege nicht möglich ist, ist eine Befragung der Betroffenen zulässig. Erst bei Vorliegen dieser Voraussetzung sind der Namen des Betroffenen und dessen Wohnadresse durch die Bundesanstalt zu ermitteln. Die Inhaber der Verwaltungsdaten sind gemäß Abs. 5 in derartigen Fällen verpflichtet, der Bundesanstalt die Namen und die Adressen der Betroffenen bekannt zu geben. Zu diesem Zweck hat die Bundesanstalt die verschlüsselten bPK-AS dem Inhaber der Verwaltungsdaten zu übermitteln. Im Registerzählungsgesetz ist außer dieser Regelung keine Herstellung eines Personenbezuges vorgesehen.

Der Zweck der Regelung in Abs. 4 liegt darin, so genannte „Karteileichen“ aus der weiteren Erhebung ausscheiden zu können. So kommt es häufig in der Praxis vor, dass Personen ins Ausland verziehen, aber eine entsprechende Abmeldung in Österreich nicht vornehmen. Im Zentralen Melderegister scheinen die Betroffenen daher als noch aufrecht gemeldet und daher wohnhaft auf.

Nach der Regelung in Abs. 6 hat die Bundesanstalt dem jeweiligen Datenlieferanten zu den von ihm übermittelten Daten rück zu kommunizieren, wie die gelieferten Daten aus statistischer Sicht bewertet wurden. So hat die Bundesanstalt beispielsweise den betroffenen Gemeinden die entsprechende Begründung für die Zuordnung bestimmter Personen mit Hauptwohnsitz zu einer Gemeinde zu übermitteln. Wenn die Gemeinde der Auffassung ist, dass im Rahmen der Volkszählung die Zuordnung einer Person zu einer Gemeinde zu Unrecht erfolgt ist, so steht ihr letztlich der Weg offen, die gemäß § 7 Abs. 4 erlassene Verordnung beim Verfassungsgerichtshof zu bekämpfen.

Zu Artikel 1, § 6:

1. Abs. 1 regelt die Schaffung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens „Amtliche Statistik“ (bPK-AS). Zunächst ist von jeder Person, die von einem der in den §§ 4 und 5 angeführten Inhaber von Verwaltungsdaten personenmäßig erfasst ist, ein bPK-AS zu erzeugen. Dies ist unabdingbar, um die Registerzählung maschinell durchführen zu können.

Nach § 9 Abs. 1 E-Government-Gesetz wird das bPK aus der Stammzahl der betroffenen natürlichen Person abgeleitet. Gemäß § 6 Abs. 2 leg.cit. wird für natürliche Personen, die im Zentralen Melderegister eingetragen sind, die Stammzahl mit einer Verschlüsselung aus der ZMR-Zahl (§ 16 MeldeG) gebildet. Gemäß § 16 Abs. 4 MeldeG ist jedem Gesamtdatensatz einer im Zentralen Melderegister angeführten Person zur Sicherung der Unverwechselbarkeit der An- und Abgemeldeten eine Melderegisterzahl (ZMR-Zahl) beigegeben.

Nach dem Konzept des E-Government-Gesetzes kann daher nur ein bereichsspezifisches Personenkennzeichen gebildet werden, wenn zumindest die Namen und die Geburtsdaten der Betroffenen bekannt sind. Die Bundesanstalt führt aus datenschutzrechtlichen Gründen grundsätzlich ihre Datenbestände ohne Namen der Betroffenen. Die Bundesanstalt kann daher unmittelbar selbst der Stammzahl

lenregisterbehörde die für die Erzeugung des bPK-AS notwendigen Daten nicht übermitteln. Die Erzeugung des bPK-AS kann daher nur auf die Weise erfolgen, dass die Inhaber der Verwaltungsdaten, in deren Datensätzen schließlich die Namen und Geburtsdaten der Betroffenen gespeichert sind, bei der Stammzahlenregisterbehörde das bPK-AS als „Fremd-bPK“ beantragen. Aus diesem Grunde wurde im Abs. 1 normiert, dass die Inhaber von Verwaltungsdaten, die nach § 4 die Basisdaten und nach § 5 die Vergleichsdaten der Bundesanstalt zu übermitteln haben, verpflichtet sind, auf Verlangen der Bundesanstalt bei der Stammzahlenregisterbehörde das bPK-AS zu beantragen.

Dabei haben die Inhaber der Verwaltungsdaten gemäß § 13 Stammzahlenregisterverordnung – StZRegV, BGBl II 57/2005, vorzugehen. Nach dieser Regelung hat der Antrag auf Erzeugung der bPK-AS die Namen, Geburtsdaten sowie die bPK der Betroffenen, von denen Daten nach diesem Gesetz der Bundesanstalt zu übermitteln sind, zu enthalten. Da zur Erzeugung eines „Fremd-bPK“ der Antragsteller für seinen Bereich bereits über das bPK verfügen muss, war es erforderlich, im § 9 Abs. 1 des Entwurfes die Inhaber von Verwaltungsdaten zu verpflichten, unverzüglich nach Kundmachung des vorliegenden Gesetzes bei der Stammzahlenregisterbehörde für ihren Bereich die Erzeugung der bPK zu beantragen.

Gemäß § 13 Abs. 3 des E-Government-Gesetzes dürfen die verschlüsselten bPK-AS von den jeweiligen Inhabern von Verwaltungsdaten aufbewahrt werden. In Abs. 1 der vorliegenden Regelung ist jedoch eine gesetzliche Verpflichtung zur Aufbewahrung der verschlüsselten bPK-AS für statistische Zwecke aus verwaltungsökonomischen Überlegungen normiert worden. Die Aufbewahrung hat auf eine Weise zu erfolgen, dass bei statistischen Erhebungen und bei Rückfragen der Bundesanstalt die Inhaber von Verwaltungsdaten die für ihren Bereich verschlüsselte bPK-AS mit den Daten des jeweils Betroffenen verknüpfen können.

Die bPK-AS ist für jeden Inhaber von Verwaltungsdaten unterschiedlich verschlüsselt. Bei Rückfragen an Inhaber von Verwaltungsdaten zu einzelnen Datensätzen der Betroffenen hat daher die Bundesanstalt die klärungsbedürftigen Datensätze verknüpft mit dem verschlüsselten bPK-AS des betreffenden Inhabers von Verwaltungsdaten rückzumitteln. Aus diesem Grund ist in Abs. 1 vorgesehen, dass die Stammzahlenregisterbehörde auch der Bundesanstalt die für die jeweiligen Inhaber von Verwaltungsdaten verschlüsselten bPK-AS zu übermitteln und die Bundesanstalt diese für statistische Zwecke aufzubewahren hat.

2. Nach Abs. 2 sind die einzelnen Daten der Betroffenen verknüpft mit den verschlüsselten bPK-AS des jeweils Betroffenen von den Inhabern der Verwaltungsdaten der Bundesanstalt zu übermitteln.
3. In Abs. 3 konnte eine einheitliche Frist für die Übermittlung der Verwaltungsdaten an die Bundesanstalt deshalb nicht normiert werden, weil die Aktualität und die Vollständigkeit der Daten je nach Verwaltungsbereich unterschiedlich ist. Es hat somit der nach dem Erhebungsgegenstand zuständige Bundesminister auf Grund der Gegebenheiten in den einzelnen Verwaltungsbereichen mittels Verordnung eine Maximalfrist für die Übermittlung der Daten festzulegen. Diese darf jedoch 8 Monate nach dem Stichtag gemäß § 1 nicht überschreiten. Es wird Sache der Bundesanstalt sein, die Daten so rechtzeitig bei den Inhabern der Verwaltungsdaten anzufordern, dass sie unter Berücksichtigung einer angemessenen Frist für die Datenaufbereitung und –übermittlung innerhalb der in der Verordnung festgelegten Maximalfrist der Bundesanstalt übermittelt werden können.
4. Die einmonatige Frist des Abs. 4 und die Verpflichtung der Inhaber von Verwaltungsdaten gemäß Abs. 5 zur unverzüglichen Mitwirkung bei der Abklärung, liegt darin begründet, dass das Volkszählungsergebnis gemäß § 7 Abs. 1 des Entwurfes innerhalb eines Jahres nach der letzten Datenlieferung festzustehen hat. Verzögerungen in der Mitwirkung haben unmittelbare Auswirkung auf den Beginn der Datenauswertung.
5. Abs. 6 normiert, wie bei der Heranziehung von Daten des Bildungsstandregisters vorzugehen ist. Im Bildungsstandregister sind derzeit die Daten mit der verschlüsselten Sozialversicherungsnummer oder mit einem Ersatzkennzeichen verknüpft und ohne Personenbezug gespeichert. Da im Bildungsdokumentationsgesetz taxativ aufgezählt ist, unter welchen Voraussetzungen die Sozialversicherungsnummer entschlüsselt werden darf, ist eine entsprechende ergänzende Regelung im Abs. 3 für die Durchführung der Registerzählung erforderlich.
6. Die Sozialversicherungsnummer kann im Bildungsstandregister durch das bPK-AS erst dann ersetzt werden, wenn alle Bildungseinrichtungen, die gemäß §§ 9 und 10 Bildungsdokumentationsgesetz dem Bildungsstandregister Daten zu liefern haben (Schulen, Universitäten usw.), über die bPK verfügen. Bis dahin hat die Bundesanstalt entsprechend § 9 Abs. 2 des Entwurfes vorzugehen, da ansonsten die Daten des Bildungsstandregisters nicht mit den Daten, die von den Inhabern von Verwaltungsdaten

gemäß §§ 4 und 5 zu liefern sind, zusammengeführt werden können (Näheres siehe Erläuterungen zu § 9).

7. Die Regelung im Abs. 7 entspricht dem allgemeinen Grundsatz, dass die Inhaber von Daten, seien sie Privatpersonen, seien sie private Unternehmen, seien sie Verwaltungsstellen, diese unentgeltlich für statistische Zwecke der Bundesanstalt zur Verfügung zu stellen haben. In diesem Zusammenhang ist auf § 9 Bundesstatistikgesetz 2000 zu verweisen, wonach die unentgeltliche Mitwirkung der Auskunftspflichtigen bei den statistischen Erhebungen normiert ist. Diese Verpflichtung besteht gemäß § 10 Abs. 2 Bundesstatistikgesetz 2000 auch für Inhaber von Verwaltungsdaten.

Zu Artikel 1, § 7:

In Abs. 1 ist im Gegensatz zum Volkszählungsgesetz 1980 eine Frist festgelegt, innerhalb der die Bundesanstalt das Volkszählungsergebnis festzustellen hat. Die Feststellung der Zahl der zum Stichtag mit Hauptwohnsitz in Österreich, in den Ländern, in Regionalwahlkreisen, politischen Bezirken, Gemeinden und Wiener Gemeindebezirken lebenden österreichischen Staatsbürger ist für die Verteilung der Nationalratsmandate und für die Entsendungsrechte in den Bundesrat maßgeblich. Der Feststellung der Gesamtzahl der mit Hauptwohnsitz in Österreich lebenden Personen (österreichische Staatsbürger, Ausländer, Staatenlose) kommt im Rahmen des Finanzausgleiches besondere Bedeutung zu.

Die Regelung in Abs. 2 soll dem bei der letzten Volkszählung festgestellten „Volkszählungstourismus“ entgegen wirken. So war z.B. während der Volkszählung 2001 zu beobachten, dass es eine Reihe von Personen gab, die sich kurz vor dem Zählungstichtag in ihrer Wohngemeinde abgemeldet und durch Anmeldung mit Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde haben zählen lassen. Kurze Zeit darauf haben sie sich in ihrer ehemaligen Wohngemeinde wieder angemeldet. Damit sich ein derartiger „Volkszählungstourismus“ nicht verfälschend auf die Einwohnerzahl einer Gemeinde auswirken kann, ist in Abs. 2 die „180 Tage-Regel“ vorgesehen. Verlegt eine Person ihren Hauptwohnsitz vor dem Zählungstichtag von einer Gemeinde Österreichs in eine andere Gemeinde und verlegt sie nach dem Stichtag den Hauptwohnsitz wieder in die frühere Gemeinde zurück, dann wird sie nicht in der Gemeinde gezählt, wo sie zum Stichtag ihren Hauptwohnsitz hatte (Stichtagsgemeinde), sondern in jener, aus der sie kam und in die sie wieder zurück gezogen ist, sofern der Zeitraum zwischen der An- und Abmeldung des Hauptwohnsitzes in der Stichtagsgemeinde weniger als 180 Tage betragen hat.

Die Regelung im Abs. 3 entspricht den Internationalen Empfehlungen der Vereinten Nationen, wonach Zuzüge aus dem Ausland bei einer bloß vorübergehenden Wohnsitznahme von weniger als 90 Tagen nicht als Kurzzeit-Migration, sondern als bloßer Besuch zu bewerten ist, und zwar auch dann, wenn es sich um die Anmeldung eines Hauptwohnsitzes handelt. Für die Berücksichtigung bei der Feststellung gemäß Abs. 1 ist es nicht erforderlich, in einer bestimmten Gemeinde einen durchgängigen Hauptwohnsitz von mindestens 90 Tagen aufzuweisen, sondern es genügt eine solche Aufenthaltsdauer in ganz Österreich (also auch bei mehreren Umzügen innerhalb Österreichs in diesem Zeitraum).

Nach dem derzeit geltenden Volkszählungsgesetz 1980 erfolgt die Kundmachung des Volkszählungsergebnisses im Amtsblatt zur Wiener Zeitung. Im Hinblick auf die seit dem 1.1.2004 vorgesehene Änderung des Kundmachungswesens im Bundesgesetzblatt ist es im Interesse der Transparenz angezeigt, das Volkszählungsergebnis im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

Da im vorliegenden Gesetz zwischen einer Zählung nach § 1 Abs. 1 und der gemäß § 1 Abs. 2 durch die Bundesregierung angeordneten Zählung nicht unterschieden wird, findet § 7 auch bei der von der Bundesregierung angeordneten Zwischenzählung Anwendung.

Zu Artikel 1, § 8:

Diese Regelung normiert den Mindeststandard, nach dem die Bundesanstalt die Zählungsergebnisse auszuwerten hat. Weiters ist die Bundesanstalt verpflichtet, entsprechend §§ 19 und 30 Bundesstatistikgesetz 2000 die Ergebnisse zu veröffentlichen. Die speziellen Veröffentlichungsbestimmungen für die Arbeitsstättenzählung entsprechen § 5 Arbeitsstättenzählungsgesetz 1973, BGBl. 119/1973, in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2001.

Zu Artikel 1, § 9:

Die Regelung in Abs. 1 soll sicherstellen, dass bereits bei der Probezählung 2006 die Zusammenführung der Verwaltungsdaten über bereichsspezifische Personenkennzeichen entsprechend § 6 erfolgen kann. Die Verpflichtung, das bereichsspezifische Personenkennzeichen zu verwenden, besteht für die Inhaber der Verwaltungsdaten nur für Zählungen nach diesem Gesetz. Aus dieser Regelung ist keine Verpflichtung ableitbar, das bPK generell im jeweiligen Verwaltungsbereich der Inhaber der Verwaltungsdaten zu verwenden.

Abs. 2 normiert die Vorgangsweise, wenn den Inhabern von Verwaltungsdaten trotz der Verpflichtung gemäß Abs. 1 aus den von ihnen nicht zu vertretenden Gründen keine bPK, sondern nur die Sozialversicherungsnummern der Betroffenen zur Verfügung stehen.

Wie bereits in den Erläuterungen zu § 6 dargelegt wurde, ist eine Datenübermittlung von den Inhabern der Verwaltungsdaten unter Verwendung der verschlüsselten bPK-AS zur Bundesanstalt nur dann möglich, wenn die Dateninhaber für ihren Bereich bereits über bPK verfügen. Erst dann kann die Stammzahlenregisterbehörde den Dateninhabern die bPK-AS als „Fremd-bPK“ verschlüsselt zur Verfügung stellen. Da in der Übergangszeit damit zu rechnen ist, dass nicht alle in §§ 4 und 5 angeführten Inhaber von Verwaltungsdaten über bPK verfügen werden, die Bundesanstalt aber die Daten der selben Betroffenen verschiedener Datenlieferanten maschinell korrekt zusammenführen können muss, ist die Regelung in Abs. 2 vorgesehen. Die Bundesanstalt wird dadurch in die Lage versetzt, über die verschlüsselten bPK-AS des Hauptverbandes zu den jeweiligen Sozialversicherungsnummern die entsprechende bPK-AS zuordnen zu können. Damit ist eine Zusammenführung der Daten, die nur mit der Sozialversicherungsnummer übermittelt werden können, mit den Daten, die mit der verschlüsselten bPK-AS übermittelt werden, möglich

Zu Artikel 1, § 10:

Da die Qualität der Verwaltungsdaten in den einzelnen Verwaltungsbereichen nicht bekannt ist und der Exaktheit der Volkszählungsergebnisse große Bedeutung zukommt, wird in Abs. 1 die Durchführung einer Probezählung im Jahre 2006 angeordnet, um für die Zählung 2010 die Schwachstellen feststellen und beseitigen zu können.

Für die Schwachstellenanalyse ist es auch unbedingt erforderlich, in Form einer Stichprobe Daten durch Befragung bei der Bevölkerung zu erheben und damit einen Qualitätsvergleich der Ergebnisse der Erhebung durch die Befragung mit den Ergebnissen der Erhebung durch Zusammenführung von Verwaltungsdaten anstellen zu können. Diesem Erfordernis soll die Regelung in Abs. 2 gerecht werden.

Nach Abs. 3 hat die Bundesanstalt einen Bericht an die Bundesregierung über das Ergebnis der Probezählung zu legen.

Zu Artikel 1, § 11:

Durch diese Bestimmung soll sichergestellt werden, dass die im Bundesstatistikgesetz 2000 normierten Grundsätze auch auf die Zählungen nach diesem Gesetz gelten.

Zu Artikel 1, § 13:

Durch die Regelung im Abs. 2 sollen die derzeit in Geltung stehenden Bestimmungen der Volkszählungsgesetze formal aufgehoben werden.

Zu Artikel 1, § 14:

Gemäß § 2 Abs. 1 Bundesministeriengesetz 1986 (BMG) umfasst der Wirkungsbereich der Bundesministerien u.a. die Geschäfte, die im Teil 1 der Anlage bezeichnet sind. Die in diesen Teil der Anlage geführten Aufgaben zählen zum „allgemeinen Wirkungsbereich“ der Bundesministerien. Nach Teil 1 Z 5 der Anlage zu § 2 des BMG gehören die Angelegenheiten der Statistik zum allgemeinen Wirkungsbereich der Bundesministerien unter Berücksichtigung der notwendigen und wünschenswerten Koordination und Konzentration. Die Angelegenheiten der Statistik sind somit – so wie beispielsweise die Haushaltsangelegenheiten – eine Annexaufgabe zu den materiellen Sachgebieten, die vom jeweiligen Bundesministerium zu besorgen sind. In Teil 2, Abschnitt F, Z 1 der Anlage zu § 2 des BMG ist als materielles Sachgebiet das „Volkszählungswesen“ dem Bundesministerien für Inneres zur Besorgung zugewiesen.

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf soll in diesen Zuständigen keine Änderung eintreten.

Die generelle Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres für die Volkszählung und die generelle Zuständigkeit des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für die Arbeitsstättenzählung sowie Wohnungs- und Gebäudezählung bleiben daher unberührt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Postgesetzes 1997)

Die vorgesehenen Änderungen normieren eine Verpflichtung zur eindeutigen Bezeichnung von Briefkächern. Dies ist für die eindeutige Zuordnung von Wohnungen zu einer Hausadresse und damit für das Funktionieren des Gebäude- und Wohnungsregisters sowie dessen Zusammenwirken mit dem ZMR und in Folge für die Gebäude- und Wohnungszählung sowie die Haushalts- und Familienstatistik der Volkszählung von entscheidender Bedeutung.

Zu Artikel 3 (Änderung des Meldegesetzes 1991)

Zu Artikel 3, Z 2:

Mit Ergänzung im § 11 Abs. 1a werden die Personenstandsbehörden verpflichtet, auch Änderungen des Familienstandes dem Zentralen Melderegister zu melden.

Zu Artikel 3, Z 3:

Durch die vorgesehene Regelung des § 14 Abs. 3 soll sichergestellt werden, dass das Meldedatum „Religionsbekenntnis“ nur zur Auskunftserteilung an gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften und das Meldedatum „Familienstand“ nur für statistische Zwecke verwendet werden darf.

Zu Artikel 3, Z 4:

Die derzeitige Regelung des § 21a war eine Sonderbestimmung für die Volkszählung 2001. Sie ist daher obsolet geworden.

Zu Artikel 3, Z 6:

Der Meldezettel wird um das Datum „Familienstand“ erweitert.

Zu Artikel 4 (Änderung des Bildungsdokumentationsgesetzes)

Zu Artikel 4 Z 1 bis 9 (§ 2 Abs. 1 Z 2 lit. a bis c, § 2 Abs. 1 Z 4, § 3 Abs. 1 und 3, § 7 Abs. 3 und 4):

Im Sinne der Rechtsklarheit wird mit der Änderung der genannten Bestimmungen im Wesentlichen den neuen rechtlichen Grundlagen im Bereich der Universitäten und der Universität für Weiterbildung Krems Rechnung getragen (Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120, Bundesgesetz über die Universität für Weiterbildung Krems – DUK-Gesetz 2004, BGBl. I Nr. 22).

Hinsichtlich der Adaptierung des § 7 Abs. 3 wäre anzumerken, dass das Universitätsgesetz 2002 im gegebenen Zusammenhang den Rektor durch das Rektorat (vgl. § 22 Universitätsgesetz 2002) ersetzt. Des Weiteren fallen Zwischenprüfungen, wie eine erste Diplomprüfung oder ein erstes Rigorosum der Medizin auch unter dem Universitätsgesetz 2002 weiterhin an. Ihre Bezeichnung ist allerdings nicht mehr gesetzlich vorgegeben und könnte daher variieren. Die nunmehr vorgeschlagene Formulierung trägt diesen Gegebenheiten ohne Vornahme materieller Änderungen Rechnung.

Zu Artikel 4 Z 10 (§ 10 Abs. 2 Z 1):

Durch die Umstellung von Meisterprüfungen auf modular aufgebaute Prüfungssysteme und deren dezentrale Verarbeitung sollen der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ auch die Abschlüsse erfolgreich absolvierter Module gemeldet werden. Aufgrund dieser Meldungen kann ein erfolgreicher Abschluss aller für eine Meisterprüfung erforderlichen Schritte im Bildungsstandregister berücksichtigt werden.

Zu Artikel 4 Z 11 (§ 10 Abs. 3):

Die Erfassung von Nostrifikationen ausländischer Schulabschlüsse bedarf einer Berücksichtigung zur Realisierung der Anliegen der Registerzählung auch im Bildungsdokumentationsgesetz.

Das Bildungsdokumentationsgesetz, BGBl. I Nr. 12/2002 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 169/2002, regelt in § 10 das von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ zu führende Bildungsstandregister der in Österreich wohnenden Personen. Dieses Register dient zur Erstellung von Verlaufsstatistiken über die Änderungen im Bildungsstand und ist eine maßgebliche Quelle für die Bildungsstatistik. Es umfasst derzeit nur Bildungsabschlüsse, die im Inland erworben werden. Bildungsabschlüsse der in Österreich wohnenden Personen, die im Ausland erworben wurden, sind im Bildungsstandregister derzeit nicht erfasst. Im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Volkszählungswesens sollte diese Lücke möglichst weit gehend geschlossen werden.

Anknüpfend vornehmlich an Verwaltungsvorgänge im Vollziehungsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird eine Lösung vorgeschlagen, die ausländische Bildungsabschlüsse von Inländern und Ausländern erfassbar machen soll:

Nostrifikation ausländischer Studienabschlüsse gemäß § 31 des Akademien-Studiengesetzes 1999:

An ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen erworbene Zeugnisse über Studienabschlüsse können durch den Direktor der Pädagogischen Akademie als gleichwertig mit einem Studium an der Pädagogischen Akademie anerkannt werden. Die diesbezüglichen Nostrifikationen wären vom Bildungsdokumentationsgesetz zu erfassen.

Nostrifikationen ausländischer Zeugnisse gemäß § 75 des Schulunterrichtsgesetzes:

Im Übrigen erfolgt die Nostrifikation ausländischer Zeugnisse über einen im Ausland zurückgelegten Schulbesuch oder über eine im Ausland abgelegte Prüfung gemäß § 75 des Schulunterrichtsgesetzes vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

Nostrifizierung ausländischer Studienabschlüsse gemäß § 90 des Universitätsgesetzes 2002:

Das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ einer Universität spricht bei Vorliegen der Voraussetzungen mittels Bescheid die Nostrifizierung aus und legt auch fest, welchem inländischen Studienabschluss der nostrifizierte ausländische Studienabschluss entspricht.

Sofern die Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse aus internationalen Abkommen resultiert, erfolgt die entsprechende Dokumentation durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

Zu Artikel 4 Z 12 (§ 10 Abs. 4):

Unter den an das Bildungsstandregister zu übermittelnden Merkmalen ist derzeit die Staatsbürgerschaft nicht berücksichtigt. Regionale Auswertungen betreffend den Bildungsstand der in Österreich wohnenden Personen, wie in § 10 Abs. 1 vorgesehen, könnten somit nur ohne Berücksichtigung der Staatsbürgerschaft vorgenommen werden. Die bildungspolitisch wichtige Frage nach dem Bildungsstand inländischer und ausländischer Bevölkerung könnte statistisch nicht beantwortet werden. Durch die vorgesehene Änderung soll dieser Mangel behoben werden. Siehe hierzu auch die Ausführungen im Bezug auf die jüngste Judikatur des EUGH zum Hochschul- und Universitätszugang zu Artikel 4 Z 6.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG**Artikel 2****Änderung des Postgesetzes 1997****Geltende Fassung
Brieffachanlagen****§ 14. (1)**

(2) Die Brieffachanlage hat zumindest so viele Brieffächer zu enthalten, wie es der Anzahl der Adressen in dem Gebäude entspricht.

**Vorgeschlagene Fassung
Brieffachanlagen****§ 14. (1)**

(2) Die Brieffachanlage hat zumindest so viele Brieffächer zu enthalten, wie es der Anzahl der Adressen in dem Gebäude entspricht. Die Brieffächer sind mit Nummern oder sonstigen eindeutigen Bezeichnungen zu versehen, welche die Zuordnung eines Brieffaches zu einer Adresse innerhalb des Gebäudes eindeutig und ohne Zuhilfenahme des Namens der Bewohner oder sonstigen Adressinhaber ermöglicht. Im Falle einer vorhandenen Türnummerierung der Adressen sollte diese verwendet werden.

Artikel 3**Änderung des Meldegesetzes 1991****Änderung von Meldedaten****§ 11. (1)**

(1a) Personenstandsbehörden im Sinne des PStG haben Änderungen hinsichtlich des Namens oder des Geschlechts von Menschen, die im Bundesgebiet angemeldet sind, dem Bundesminister für Inneres im Wege eines Änderungszugriffes auf das ZMR zu übermitteln.

Änderung von Meldedaten**§ 11. (1)**

(1a) Personenstandsbehörden im Sinne des PStG haben Änderungen hinsichtlich des Namens, des Familienstandes oder des Geschlechts von Menschen, die im Bundesgebiet angemeldet sind, dem Bundesminister für Inneres im Wege eines Änderungszugriffes auf das ZMR zu übermitteln.

Melderegister**§ 14. (1) - (2)**

(3) Die Meldebehörden sind ermächtigt, die Meldedaten zum Zwecke der Aktualisierung des Melderegisters oder zum Zwecke der Erstellung eines automationsunterstützt geführten Melderegisters aus Datenverarbeitungen zu ermitteln, die von Organen der Gemeinde geführt werden. Diese sind auf Verlangen verpflichtet, die gewünschten Meldedaten zu übermitteln; hiefür ist im Falle der Übermittlung von Daten an eine Bundespolizeidirektion angemessener Kostenersatz zu leisten.

Melderegister**§ 14. (1) - (2)**

(3) Das Religionsbekenntnis darf nur für Zwecke des § 20 Abs. 7 und der Familienstand nur für solche des § 16b Abs. 8 verwendet werden.

Volkszählung 2001

Entfällt.

§ 21a. (1) Unbeschadet der Bestimmung des § 15a Abs. 2 letzter Satz sind die Bürgermeister ermächtigt, aus Anlass der nächsten Volkszählung nach dem Volkszählungsgesetz 1980, BGBl. Nr. 199 (Volkszählung 2001), von Menschen, die in der Gemeinde einen Wohnsitz haben, eine Wohnsitzerklärung zu verlangen. § 15a Abs. 2 erster Satz gilt.

(2) Wird im Zusammenhang mit der Volkszählung 2001 innerhalb von vier auf den Monat des Zähltages folgenden Kalendermonaten ein Reklamationsverfahren beantragt, ist der Sachverhalt durch die entscheidende Behörde nach Abschluss des Verfahrens der Bundesanstalt Statistik Österreich mitzuteilen.

(3) Zur Überprüfung der Richtigkeit der in den Melderegistern enthaltenen Meldedaten werden gleichzeitig mit der Erhebung der Daten der Volkszählung 2001 die Daten "Name", "Geburtsdatum", "Staatsbürgerschaft" und "Wohnsitz" der Meldepflichtigen ermittelt. Sind diese zum Zeitpunkt der Ermittlung wegen Abwesenheit nicht erfassbar oder zur Auskunftserteilung nicht fähig, so sind Personen, die im gemeinsamen Haushalt wohnen, der Wohnungsinhaber, der Wohnungsvermieter oder der Hauseigentümer, soweit möglich und zumutbar, auskunftspflichtig.

(4) Ergeben Erhebungen gemäß Abs. 3, dass ein bestimmter Mensch eine Unterkunft aufgegeben hat, ohne sich abzumelden, oder Unterkunft genommen hat, ohne sich anzumelden, ist von der Behörde ohne weiteres Verfahren die Ab- oder Anmeldung von Amts wegen vorzunehmen. Der Betroffene ist von der An- und Abmeldung zu verständigen. Die Abmeldung ist mit dem Ablauf von vier Wochen nach Zustellung der Verständigung über die amtliche Abmeldung bewirkt, sofern der Betroffene innerhalb dieser Frist keine Einwendungen erhebt; erhebt er Einwendungen gilt § 15 Abs. 2 und der Ausgang des Verfahrens ist der Statistik Österreich mitzuteilen.

(5) Der Bundesminister für Inneres kann der Bundesanstalt Statistik Österreich auf deren Verlangen den Zugriff auf das Zentrale Melderegister in der Weise eröffnen, dass sie, soweit dies zur Erfüllung der ihr bei der Durchführung der Volkszählung 2001 übertragenen Aufgaben erforderlich ist, Meldedaten im Datenfernverkehr unentgeltlich ermitteln und verwenden kann.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 23. (1) bis (7)

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 23. (1) bis (7)

(8) Die Anlage A und die §§ 11 Abs. 1a und 14 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXXX treten mit XX.XX.XXXX in Kraft; gleichzeitig tritt § 21a außer Kraft.

Artikel 4

Änderung des Bildungsdokumentationsgesetzes

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind zu verstehen:

- 1.
2. unter Bildungseinrichtungen des Schul- und Erziehungswesens ferner:
 - a) Universitäten gemäß Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten, BGBl. Nr. 805/1993,
 - b) Universitäten gemäß Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten der Künste, BGBl. I Nr. 130/1998,
 - c) das Universitätszentrum für Weiterbildung mit der Bezeichnung Donau-Universität Krems gemäß dem Bundesgesetz, BGBl. Nr. 269/1994,
- 3.
4. unter Studierenden: Studierende gemäß Universitäts-Studiengesetz, BGBl. I Nr. 48/1997, sowie Studierende an den Bildungseinrichtungen gemäß Z 2 lit. d bis g;

Evidenzen der Schüler und Studierenden

§ 3. (1) Der Leiter einer Bildungseinrichtung gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 lit. a, b, c, f und h sowie Z 2 hat für die Vollziehung des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, BGBl. I Nr. 33/1997, des Akademien-Studiengesetzes 1999, BGBl. I Nr. 94/1999, des Universitäts-Studiengesetzes, BGBl. I Nr. 48/1997, sowie der sonstigen schul- und hochschulrechtlichen Vorschriften folgende schülerbezogene und studierendenbezogene Daten nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten automationsunterstützt zu verarbeiten (§ 4 Z 9 Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999):

(2)

(3) Der Rektor einer Universität oder Universität der Künste hat über Abs. 1 hinaus folgende studierendenbezogene Daten zu verarbeiten:

1. und 2.
3. den Beitragsstatus gemäß Hochschul-Taxengesetz 1972, BGBl. Nr. 76,

Gesamtevidenz der Studierenden

§ 7. (1) und (2)

(3) Der Rektor einer Universität oder Universität der Künste hat überdies zu den festgelegten Stichtagen die Daten gemäß § 3 Abs. 3 Z 1 bis 3 und 8 sowie jede vollständige Ablegung einer Studienberechtigungsprüfung, einer nicht das Studium abschließenden Diplomprüfung oder eines nicht das Studium abschließenden Rigorosums samt Datum zu übermitteln.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind zu verstehen:

- 1.
2. unter Bildungseinrichtungen des Schul- und Erziehungswesens ferner:
 - a) Universitäten gemäß Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120,
 - b) entfällt.
 - c) die Universität für Weiterbildung Krems gemäß DUK-Gesetz 2004, BGBl. I Nr. 22,
- 3.
4. unter Studierenden: Studierende gemäß Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120, sowie Studierende an den Bildungseinrichtungen gemäß Z 2 lit. d bis g;

Evidenzen der Schüler und Studierenden

§ 3. (1) Der Leiter einer Bildungseinrichtung gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 lit. a, b, c, f und h sowie Z 2 hat für die Vollziehung des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, BGBl. I Nr. 33/1997, des Akademien-Studiengesetzes 1999, BGBl. I Nr. 94/1999, des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120, sowie der sonstigen schul- und hochschulrechtlichen Vorschriften folgende schülerbezogene und studierendenbezogene Daten nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten automationsunterstützt zu verarbeiten (§ 4 Z 9 Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999):

(2)

(3) Das Rektorat einer Universität hat über Abs. 1 hinaus folgende studierendenbezogene Daten zu verarbeiten:

1. und 2.
3. den Beitragsstatus gemäß §§ 91 und 92 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120,

Gesamtevidenz der Studierenden

§ 7. (1) und (2)

(3) Das Rektorat einer Universität hat überdies zu den festgelegten Stichtagen die Daten gemäß § 3 Abs. 3 Z 1 bis 3 und 8 sowie jede vollständige Ablegung einer Studienberechtigungsprüfung oder einer Prüfung, die zwar einen Studienabschnitt, nicht aber das gesamte Studium abschließt, samt Datum zu übermitteln.

(4) Für den Bereich der Universitäten und der

(4) Für den Bereich der Universitäten und Universitäten der Künste ist neben der Gesamtevidenz der Studierenden die Führung eines Datenverbundes der Universitäten zulässig, soweit dies zur Vollziehung universitätsübergreifend wahrzunehmender studienrechtlicher Vorschriften erforderlich ist. Die Einrichtung eines Datenverbundes der Universitäten darf erst nach näherer Regelung durch Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur, in der auf § 8 Abs. 2 Bedacht zu nehmen ist, vorgenommen werden.

Errichtung und Führung des Bildungsstandregisters

§ 10. (1)

(2) Für Zwecke gemäß Abs. 1 hat die Bundesanstalt "Statistik Österreich" die im Rahmen der Bundesstatistik über das Bildungswesen gemäß § 9 Abs. 2 Z 1 lit. b, c und g erhobenen Daten heranzuziehen. Diese Daten haben weiters für Zwecke gemäß Abs. 1

1. die Prüfungsstellen der Landeskammern der Wirtschaftskammer Österreich und die Prüfungsstellen der Landwirtschaftskammern betreffend Personen, die im Zeitraum vom 1. Oktober des Vorjahres bis 30. September des Übermittlungsjahres eine Lehrabschlussprüfung, Facharbeiterprüfung oder Meisterprüfung erfolgreich absolviert haben, und

(3) Zur Ergänzung des Bildungsstandregisters mit Ausbildungen, die nicht bei einer Bildungseinrichtung gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 und 2 absolviert worden sind, hat das Arbeitsmarktservice bis zum 1. Dezember jeden Kalenderjahres der Bundesanstalt "Statistik Österreich" das Geschlecht und die Ausbildung verknüpft mit der Sozialversicherungsnummer jener Personen gemäß § 10 Abs. 2 Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, zu übermitteln, für die das Arbeitsmarktservice im Zeitraum vom 1. Oktober des Vorjahres bis 30. September des Übermittlungsjahres Leistungen erbracht hat.

(4) Zur Erstellung der regionalen Gliederung des Bildungsstandes der österreichischen Wohnbevölkerung hat das Zentrale Melderegister im Dezember eines Kalenderjahres aus der Gleichsetzungstabelle gemäß § 16b Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992, auf Gemeindeebene des Hauptwohnsitzes gegliedert, die Sozialversicherungsnummern der Gemeldeten gemäß § 10 Abs. 2 Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, zu übermitteln.

Universität für Weiterbildung Krems ist neben der Gesamtevidenz der Studierenden die Führung eines Datenverbundes der Universitäten zulässig, soweit dies zur Vollziehung universitätsübergreifend wahrzunehmender studienrechtlicher Vorschriften erforderlich ist. Die Einrichtung eines Datenverbundes der Universitäten darf erst nach näherer Regelung durch Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur, in der auf § 8 Abs. 2 Bedacht zu nehmen ist, vorgenommen werden.

Errichtung und Führung des Bildungsstandregisters

§ 10. (1)

(2) Für Zwecke gemäß Abs. 1 hat die Bundesanstalt "Statistik Österreich" die im Rahmen der Bundesstatistik über das Bildungswesen gemäß § 9 Abs. 2 Z 1 lit. b, c und g erhobenen Daten heranzuziehen. Diese Daten haben weiters für Zwecke gemäß Abs. 1

1. die Prüfungsstellen der Landeskammern der Wirtschaftskammer Österreich und die Prüfungsstellen der Landwirtschaftskammern betreffend Personen, die im Zeitraum vom 1. Oktober des Vorjahres bis 30. September des Übermittlungsjahres eine Lehrabschlussprüfung, Facharbeiterprüfung oder Meisterprüfung erfolgreich absolviert haben, und

(3) Zur Ergänzung des Bildungsstandregisters mit Ausbildungen, die nicht bei einer Bildungseinrichtung gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 und 2 absolviert worden sind, sind der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ bis zum 1. Dezember jeden Kalenderjahres gemäß § 10 Abs. 2 Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, zu übermitteln:

1. vom Arbeitsmarktservice: die Sozialversicherungsnummer, das Geschlecht und die Ausbildung jener Personen, für die das Arbeitsmarktservice vom 1. Oktober des Vorjahres bis 30. September des Übermittlungsjahres Leistungen erbracht hat;

2. von den Bildungseinrichtungen und vom jeweils zuständigen Bundesminister: die Sozialversicherungsnummer, das Geschlecht und die Ausbildung jener Personen, deren ausländische Ausbildung im Zeitraum vom 1. Oktober des Vorjahres bis 30. September des Übermittlungsjahres nostrifiziert wurde; § 3 Abs. 6 findet sinngemäß Anwendung.

(4) Zur Erstellung der regionalen Gliederung des Bildungsstandes der österreichischen Wohnbevölkerung hat das Zentrale Melderegister im Dezember eines Kalenderjahres aus der Gleichsetzungstabelle gemäß § 16b Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992, auf Gemeindeebene des Haupt-

wohnsitzes gegliedert und unter Angabe der Staatsbürgerschaft, die Sozialversicherungsnummern der Gemeldeten gemäß § 10 Abs. 2 Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, zu übermitteln.

In-Kraft-Treten

§ 12. (1) und (2)

In-Kraft-Treten

§ 12. (1) und (2)

(3) § 2 Abs. 1 Z 2 und Z 4, § 3 Abs. 1, § 3 Abs. 3, § 7 Abs. 3 und 4, § 10 Abs. 2 Z 1, Abs. 3 und 4 in der Fassung BGBl. I Nr. XXXX/2005 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.